

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/4618	Kommunale Angelegenheiten	IM	10.	16/4966	Bausachen	WM
2.	16/4831	Justizvollzug	JuM	11.	16/4154	Bausachen	WM
3.	16/4833	Justizvollzug	JuM	12.	16/4320	Bausachen	WM
4.	16/4838	Justizvollzug	JuM	13.	16/4367	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/4872	Justizvollzug	JuM	14.	16/4720	Gesundheitswesen	SM
6.	16/4846	Katastrophenschutz/ Feuerwehr	SM	15.	16/4745	Gesundheitswesen	SM
7.	16/3707	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	16/4762	Hochschulangele- genheiten	MWK
8.	16/4789	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	VM	17.	16/4769	Seniorenangele- genheiten	SM
9.	16/4859	Justizvollzug	JuM	18.	16/4835	Führerscheinsachen	VM

1. Petition 16/4618 betr. Erhalt eines Gasthauses

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den zur Ertüchtigung des Busbahnhofs geplanten Abriss eines ehemaligen Gasthauses und setzt sich für die Weiterführung eines Gaststättenbetriebs ein.

II. Sachverhalt

Das Gasthaus wurde vermutlich vor 1900 errichtet. Zum 1. Mai 2011 wurde der Gaststättenbetrieb eingestellt. Danach wurden die Räumlichkeiten für einzelne private Feiern und für Veranstaltungen an den Fastnachtstagen vermietet. Das Gebäude ist nach Angaben der Gemeindeverwaltung in einem schlechten Zustand und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Gastronomiebetrieb, nachdem dort seit über 30 Jahren keine Investitionen mehr getätigt wurden.

Unmittelbar angrenzend an das Gasthaus befindet sich ein Busbahnhof, an dem sich drei Buslinien treffen und Umsteigemöglichkeiten bestehen. Die Verkehrssituation am Busbahnhof ist seit Jahrzehnten wegen der beengten Platzverhältnisse problematisch für Fahrgäste, Busfahrer und Anwohner. Insbesondere können Gelenkbusse die vorhandenen Haltespuren nicht ordentlich anfahren. Im Jahr 2018 bot der damalige Eigentümer des Gasthauses der Gemeinde das Anwesen zum Kauf an. Die Gemeinde erwarb das Grundstück aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Oktober 2018, um nach Abbruch des Gebäudes den Busbahnhof neu gestalten zu können.

Der Petent hat während der Fastnachtstage im Jahr 2019 eine Unterschriftenaktion und parallel eine Petition auf einer privaten Petitionsplattform gestartet, die sich für den Erhalt des Gasthauses einsetzen. Die Unterschriftenlisten mit über 2.000 Unterschriften wurden im März 2019 dem Bürgermeister übergeben. Der Petent hat auch einen Interessenten gefunden, der an einer Pacht des Gasthauses mit Gaststättenbetrieb an bestimmten Tagen sowie einer Vermietung für private Feiern interessiert wäre.

Im Juni 2020 hat sich der Petent sodann mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtags gewandt.

Von einem Ingenieurbüro wurden im Auftrag der Gemeinde mehrere Varianten für die Umgestaltung des Busbahnhofs erarbeitet. Bei den Planungen wurde auch untersucht, ob eine Lösung mit Erhalt des Gasthauses möglich ist, was jedoch nach keiner der vorgelegten Varianten der Fall ist. Der Ortschaftsrat hat in öffentlicher Sitzung am 1. Juli 2020 dem Gemeinderat die Weiterplanung einer Variante empfohlen, die den Abbruch des Gasthauses voraussetzt.

III. Rechtliche Würdigung

1. Kommunalrecht

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Die Errichtung und Unterhaltung eines Busbahnhofs für den öffentlichen Nahverkehr ist eine freiwillige Aufgabe, über deren Wahrnehmung die Gemeinde eigenverantwortlich im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheidet. Auch die Verwaltung und Verwendung des gemeindeeigenen Grundvermögens ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Gebäude des Gasthauses wird von der Gemeinde zur Aufgabenerfüllung nicht benötigt. Es ist auch nicht originäre kommunale Aufgabe, Gaststätten zu betreiben, auch wenn Dorfgasthäuser eine wichtige Funktion für die örtliche Gemeinschaft haben. In dem Ortsteil gibt es jedoch noch vier Speiselokale, zwei Cafés, zwei Bistros und einen Imbiss sowie in einem Umkreis von 3 km vier weitere Gaststätten, sodass kein Mangel an Gastronomie besteht. Das Anwesen ist 2018 von der Gemeinde mit der Überlegung gekauft worden, hierdurch die benötigte Fläche für eine Neugestaltung des Busbahnhofs zu erhalten und nicht, um die seit Jahren geschlossene Gaststätte wieder zu beleben oder dort eine sonstige gastronomische Nutzung zu ermöglichen.

Es ist Ziel der Gemeinde, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu verbessern. Im Oktober 2019 wurde eine neue Buslinie von der Kreisstadt über den Busbahnhof eröffnet, die künftig über den Rhein nach Frankreich verlängert werden und dort an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen werden soll. Schon die derzeitige Situation aufgrund der beengten Platzverhältnisse am Busbahnhof und erst recht die Intensivierung des ÖPNV erfordern nach Auffassung der Gemeinde den Ausbau des Busbahnhofs.

Die Gemeindeverwaltung und der Ortschaftsrat sind deshalb übereinstimmend der Auffassung, dass das Interesse an einer Verbesserung der Situation am Busbahnhof für den ÖPNV und die Allgemeinheit eindeutig überwiegt gegenüber dem Interesse des Petenten und anderer Unterzeichner an einem Erhalt und einer zeitweisen Öffnung des Gasthauses. Zudem bestehen bei der Gemeindeverwaltung Zweifel an der Umsetzbarkeit des Nutzungskonzepts eines Interessenten für eine zeitweise Öffnung, zumal dabei notwendige Investitionen am und im Gebäude in voraussichtlich sechsstelliger Höhe nicht berücksichtigt sind.

Die endgültige Entscheidung ist vom Gemeinderat als Hauptorgan und Vertretung der Bürgerschaft zu treffen. Es ist dabei eigenverantwortliche Entscheidung des Gemeinderats, wie man damit umgeht, dass sich offenbar eine größere Zahl von Einwohnern den Erhalt des Gasthauses wünscht. Nach Darstellung der Gemeindeverwaltung hat sich allerdings bisher nur der Petent bei der Gemeindeverwaltung für den Erhalt des Gasthauses eingesetzt. Das öffentliche Interesse an den bisherigen Beratungen der kommunalen Gre-

mien zum Abriss des Gasthauses und der Neugestaltung des Busbahnhofs sei gering gewesen, Proteste habe es keine gegeben. Die hohe Zahl von über 2.000 Unterschriften, die der Petent gesammelt hat, erklärt sich die Gemeindeverwaltung damit, dass die Unterschriftenlisten während der Fastnachtstage 2019 im Gastraum des Gasthauses auslagen und wohl viele Unterzeichner davon ausgegangen seien, dass es sich bei der Unterschriftenaktion um einen Fastnachtscherz handelte. Auch dürfte es sich bei den Unterzeichnern, deren Anschrift auf den Unterschriftenlisten nicht angegeben ist, nicht nur um Einwohner der Gemeinde, sondern auch um auswärtige Besucher der Fastnachtsveranstaltungen handeln.

Rechtsverstöße seitens der Gemeinde, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind vom Petenten weder vorgetragen noch ersichtlich. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

2. Bau- und Denkmalschutzrecht

Beim Gebäude des Gasthauses handelt es sich um kein Kulturdenkmal nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes. Der Abbruch des Gebäudes ist deshalb verfahrensfrei im Sinne des § 50 Absatz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 16/4831 betr. Therapeutenwechsel im Bereich Sicherungsverwahrung/Justizvollzug

Der Petent rügt, dass „ein und dieselbe Therapeutin“ Untergebrachte der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt seit acht Jahren begleitet, ohne dass ein Wechsel erfolgt oder intermittierend ein zweiter (männlicher) Therapeut hinzuzugezogen worden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die therapeutische Arbeit der Abteilung für Sicherungsverwahrung ist insbesondere von folgenden, dem aktuellen forensisch-therapeutischen Forschungsstand entsprechenden Leitsätzen geprägt:

Die Behandlung von Straftätern mit Persönlichkeitsstörungen, die sich insbesondere in einer massiv gestörten Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen äußern, erfordert ein hohes Maß an Kontinuität und Zuverlässigkeit in den therapeutischen Beziehungen. Beziehungsabbrüche sind möglichst zu vermeiden. Therapeutenwechsel sollten nur dann erfolgen, wenn dadurch ein nachweislich stagnierender therapeutischer Prozess wieder in Gang gebracht wer-

den könnte oder wenn die therapeutische Beziehung so nachhaltig gestört ist, dass die weitere Zusammenarbeit für eine oder beide Seiten unzumutbar geworden ist.

Die vom Petenten in Bezug genommene Einzeltherapie ist zentraler Baustein in der Behandlung von Straftätern mit Persönlichkeitsstörungen. Die Einzeltherapeutin oder der Einzeltherapeut ist im Rahmen des integrativen sozialtherapeutischen Gesamtkonzepts für die therapeutische Fallführung zuständig. Dabei erfordert die therapeutische Arbeit mit persönlichkeitsgestörten Straftätern ein ständiges Ausbalancieren zwischen einer für den Therapieprozess und die dort im Vordergrund stehende Beziehungsarbeit erforderlichen Nähe und der notwendigen professionellen Distanz.

Die Einzeltherapie erfolgt auch vor diesem Hintergrund im Rahmen eines auf den Einzelfall zugeschnittenen therapeutischen Gesamtpakets verschiedener Maßnahmen und ist Teil eines komplexen stationären Behandlungs- und Betreuungssystems, in dem intra- und interdisziplinär eng zusammengearbeitet wird. Therapeutische Fortschritte, die in einem therapeutischen Setting (z. B. in der Einzeltherapie) festgestellt werden, müssen dementsprechend in anderen therapeutischen Settings (z. B. in einer gruppentherapeutischen Maßnahme) und auch im Alltag der Wohngruppe nachvollzogen werden können.

Alle im Einzelfall am Behandlungsprozess Beteiligten – in der Abteilung für Sicherungsverwahrung sind dies aus den Fachdiensten und dem mittleren Vollzugsdienst bestehende Stationsteams – tauschen sich angesichts dessen regelmäßig über jeden Einzelfall fachlich aus, um der möglichen Entstehung sogenannter „blinder Flecken“ in der Therapie gemeinsam entgegenzuwirken.

Dieser fachliche Austausch über Therapieverläufe, diagnostische und prognostische Einschätzungen und daraus abzuleitende Empfehlungen für das weitere Vorgehen (auch im Hinblick auf vollzugsöffnende Maßnahmen) findet statt in unterschiedlichen Konstellationen in – mehrmals wöchentlich stattfindenden – Besprechungen der interdisziplinären Behandlungsteams, wöchentlichen Abteilungsbesprechungen, monatlichen Besprechungen mit der Leitung der Abteilung für Sicherungsverwahrung, anlassbezogenen Besprechungen im Psychologischen Dienst (Intervision) sowie in den Fachdiensten insgesamt, anlassbezogenen Besprechungen mit den externen Gruppentherapeuten, monatlichen Fallsupervisionen durch einen externen Supervisor und halbjährlichen Vollzugsplankonferenzen.

Vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf die – vom Petenten vor allem beanstandete – über Jahre fortdauernde personelle Kontinuität einer therapeutischen Arbeitsbeziehung auszuführen, dass hierin insbesondere im forensisch-therapeutischen Kontext bezogen auf inhaftierte Menschen mit schweren Persönlichkeits- und Beziehungsstörungen ein unumstrittenes Qualitätsmerkmal liegt. Auch für die seitens des Petenten geforderte „Hinzuziehung“ eines männlichen

Psychotherapeuten beziehungsweise einer weiteren Fachkraft besteht fachlich keine Veranlassung. Denn die moderne empirische Therapieforschung ergibt keinen Hinweis auf eine signifikante Korrelation zwischen der Geschlechtszugehörigkeit einer psychotherapeutischen Fachkraft und ihrer therapeutischen Wirksamkeit.

Aus Gründen des Datenschutzes kann auf die in der Petition erwähnten Therapieverläufe der beiden Mituntergebrachten nicht eingegangen werden. Ergänzend ist diesbezüglich allerdings anzumerken, dass eine Überprüfung der in der Abteilung für Sicherungsverwahrung geleisteten therapeutischen Arbeit und deren in Vollzugsplänen und Stellungnahmen dargelegten Einschätzungen und Empfehlungen gerade hinsichtlich der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen regelmäßig der Beurteilung der Anstaltsleitung, externer Sachverständige, der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 16/4833 betr. Personaleinsatz in der Sicherungsverwahrung

Der Petent behauptet, dass es in der Abteilung für Sicherungsverwahrung zu mehreren sachfremd begründeten „Zwangsversatzungen“ von Bediensteten gekommen sei beziehungsweise diese angedroht worden seien (1.), wodurch Personal für wichtige Behandlungsmaßnahmen – insbesondere Ausführungen – fehle (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 und 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) müssen unter anderem die in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten hierfür persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein.

Zutreffend ist, dass die Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Organisation des Personaleinsatzes zur Optimierung der vollzuglichen Abläufe unter Berücksichtigung der Personalfürsorge regelmäßig interne Strukturen und den Einsatz der Bediensteten in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich überprüft und erforderlichenfalls Korrekturen vornimmt.

Nicht jeder Bedienstete des Vollzugsdiensts im Justizvollzug ist persönlich geeignet, die Tätigkeit in der Sicherungsverwahrung dauerhaft auszuüben. Denn

gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung sind die Bediensteten einer hohen Belastung ausgesetzt, da die dort Untergebrachten häufig Persönlichkeitsstörungen aufweisen, die sich insbesondere in einer massiv gestörten Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen äußern. Dies betrifft und belastet insbesondere die dort tätigen Bediensteten des Vollzugsdienstes, da diese die ersten Ansprechpartner der Untergebrachten bei der Bewältigung des Vollzugsalltags sind. Bei dieser Bewertung kann neben den alltäglichen Eindrücken der unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Krankheitstagen ein Indikator sein, sodass im Wege der Personalfürsorge gegebenenfalls mit einer Veränderung des Einsatzbereichs eines Bediensteten korrigierend eingegriffen werden muss. Durch die Vollzugsdienstleitung werden auch vor diesem Hintergrund regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Bediensteten des Vollzugsdienstes abgehalten, in denen dienstliche Themen unterschiedlichsten Inhalts angesprochen werden, sowie Einzelgespräche geführt, in denen die jeweiligen Leistungen der Bediensteten thematisiert werden.

Im Einzelfall können allerdings auch andere in der Person des Bediensteten liegende Gründe vorliegen, die den Einsatz auf einem anderen Dienstposten notwendig machen. Aus Gründen des Datenschutzes können konkrete Sachverhalte von notwendig gewordenen personellen Maßnahmen nicht näher erläutert werden.

Alle notwendigen personellen Maßnahmen wurden und werden dabei regelmäßig mit dem Personalrat der Justizvollzugsanstalt abgestimmt, der die bisher in der Abteilung für Sicherungsverwahrung getroffenen personellen Entscheidungen grundsätzlich unterstützt.

Zu 2.:

Gemäß § 11 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) werden vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten gewährt, sobald und soweit zwingende Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Solche vollzugsöffnenden Maßnahmen sind auch das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer Bezugsperson (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang). Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nicht gewährt, ist den Sicherungsverwahrten mindestens vier Mal pro Jahr das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Justizvollzugsbedienstete (Ausführung) zu gestatten, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Vorkehrungen dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden oder die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden. Eine Mindestdauer der Maßnahmen der Ausgänge

und Ausführungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zutreffend ist, dass die Ausführungszeiten gemäß § 11 JVollzGB V durch die Justizvollzugsanstalt vom 13. März 2020 bis 20. Juli 2020 reduziert worden waren. Dieser Beschränkung lagen allerdings nicht – wie durch den Petenten behauptet – personelle Defizite in der Abteilung für Sicherungsverwahrung zugrunde. Vielmehr war die Reduzierung den zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erforderlichen Maßnahmen geschuldet. Im Zuge von deren Umsetzung wurden in sämtlichen Anstalten der Gefangenenbesuch sowie vollzugsöffnende Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug ausgesetzt. Auch in der Abteilung für Sicherungsverwahrung mussten Ausführungen zunächst abgesagt werden.

Die in dieser Zeit durch die Justizvollzugsanstalt abgesagten Ausführungen Sicherungsverwahrter wurden seit der grundsätzlich erfolgten Rücknahme der Maßnahmen alle zeitnah bis 4. September 2020 nachgeholt. Dies führte zeitweise zu einer Verdoppelung der Ausführungen, die ohne eine Verkürzung der – zuvor üblichen, aber gesetzlich nicht in dieser Länge vorgegebenen – Ausführungszeiten mit dem zur Verfügung stehenden und für Ausführungen fest eingeplanten Personal nicht hätten durchgeführt werden können. Mittlerweile werden die Ausführungen wieder mit der zuvor üblichen Dauer durchgeführt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

4. Petition 16/4838 betr. Ausgleich von Überstunden im Justizvollzug

Der Petent beanstandet vermeintliche Verstöße gegen arbeitszeitrechtliche Bestimmungen durch die Justizvollzugsanstalt (1.) und behauptet, eine „zwangsweise“ Auszahlung von Mehrarbeitsstunden für Bedienstete des Vollzugsdienstes sei in Planung (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Zutreffend ist, dass die Arbeitsbelastung der Bediensteten im Vollzugsdienst weiterhin sehr hoch ist. Grundsätzlich werden in der Justizvollzugsanstalt die Vorgaben der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung allerdings eingehalten. Planmäßige Verstöße gegen die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Ur-

laubsverordnung – AzUVO) finden nicht statt. Im laufenden Dienstbetrieb kann es allerdings zu Mehrbelastungen kommen, wenn beispielsweise Bedienstete zu Einzeltransporten für weit entfernt stattfindende, zeitlich unkalkulierbare Gerichtstermine eingeteilt werden müssen, dort in Amtshilfe für die Gerichte die Bewachung der vorgeführten Gefangenen und Sicherungsverwahrten übernehmen und sich verkehrsbedingt die Rückfahrt verzögert.

Zu 2.:

Für geleistete Mehrarbeit soll vorrangig innerhalb Jahresfrist Freizeitausgleich gewährt werden. Da die Mehrarbeit im Vollzugsdienst in den letzten Jahren stetig gestiegen ist, kann allerdings regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass für bereits angefallene und weiter anfallende Mehrarbeit Freizeitausgleich in entsprechendem Umfang zeitnah gewährt werden kann. Soweit sich im jeweiligen Einzelfall keine abweichende Situation beim Mehrarbeitsanfall und Freizeitausgleich ergibt, ist daher die Auszahlung von Mehrarbeitsvergütung anzustreben. Eine Verpflichtung hierzu im Sinne einer zwangsweisen Ausbezahlung von Mehrarbeitsstunden im Vollzugsdienst besteht aber nicht und wird auch nicht angestrebt.

Ergänzend ist allerdings zu bemerken, dass das Ministerium der Justiz und für Europa Bediensteten des Vollzugsdienstes im Justizvollzug auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nachträglich für den Zeitraum von August 2017 bis Mai 2020 Arbeitsstunden für geleisteten Bereitschaftsdienst, der bislang lediglich zur Hälfte als Arbeitszeit gewertet wurde, gutgeschrieben hat. Seit dem 29. Mai 2020 wird Bereitschaftsdienst im Justizvollzug vollumfänglich als Arbeitszeit gewertet und stundenmäßig gutgeschrieben. Soweit Bedienstete ausweislich ihres Arbeitszeitkontos über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst geleistet haben, soll für in der Zeit vom 1. August 2017 bis zum 31. Dezember 2019 nachträglich gutgeschriebenen Bereitschaftsdienststunden ein finanzieller Ausgleich in Höhe der Mehrarbeitsvergütung erfolgen, da ein zeitnaher Freizeitausgleich mit Blick auf die bestehende angespannte Mehrarbeitssituation im Justizvollzug ausgeschlossen ist. Rechtsgrundlage ist der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus § 242 Bürgerliches Gesetzbuch entwickelte beamtenrechtliche Ausgleichsanspruch. Es handelt sich hierbei um eine einmalige finanzielle Abgeltung für geleistete Zuvielarbeit.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

5. Petition 16/4872 betr. Einsatz von Auszubildenden in der Sicherungsverwahrung

Der Petent beanstandet, die Justizvollzugsanstalt habe auf der dortigen Abteilung für Sicherungsverwahrung zeitweise angestellte „Auszubildende“ zur alleinigen Dienstverrichtung eingesetzt (1.), wobei es sich hierbei teilweise um Frauen gehandelt habe (2.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 und 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) ist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung die erforderliche Anzahl von Bediensteten unter anderem des Vollzugsdienstes im Justizvollzug vorzusehen, um eine an den Vollzugszielen orientierte Behandlung und Betreuung der Untergebrachten zu gewährleisten, wobei die in Einrichtungen der Sicherungsverwahrung tätigen Bediensteten hierfür persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein müssen.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt grundsätzlich über ausreichend persönlich geeignetes und fachlich qualifiziertes Personal im für die Abteilung für Sicherungsverwahrung vorgesehenen Personalkörper.

Zutreffend ist allerdings, dass es in der Vergangenheit dennoch zu – nicht vermeidbaren – Situationen gekommen ist, in denen wegen kurzfristiger krankheitsbedingter Ausfälle für den Dienst auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung regulär eingeteilte Bedienstete nicht zur Verfügung standen und auch kein Ersatz aus dem Personalkörper der Abteilung gestellt werden konnte. In diesen Fällen wurden zeitlich begrenzt Bedienstete aus dem Haupthaus der Justizvollzugsanstalt oder Obersekretäranwärterinnen beziehungsweise Obersekretäranwärter in der Abteilung für Sicherungsverwahrung eingesetzt, um den Dienstbetrieb auf der Abteilung zugunsten der Sicherungsverwahrten – als Alternative zu einem ansonsten erforderlichen Einschluss in den Zimmern – aufrechterhalten zu können.

Bei den vom Petenten angesprochenen Obersekretäranwärterinnen beziehungsweise Obersekretäranwärtlern handelt es sich – entgegen dem Vorbringen des Petenten – um Beamte auf Widerruf, die während ihrer Ausbildungszeit im Bereich der Sicherungsverwahrung als zusätzlich eingeteiltes Personal eingesetzt wurden und hierdurch bereits Kenntnisse über wichtige und von der Hauptanstalt abweichende Besonderheiten der Abteilung für Sicherungsverwahrung (beispielsweise Tagesabläufe, bestimmte Verhaltensweisen oder Persönlichkeitsproblematiken bei Sicherungsverwahrten) erworben haben. Durch den Einsatz bereits in der Ausbildung konnten in den letzten Jahren in der Abteilung für Sicherungsverwahrung vermehrt jüngere Bedienstete direkt nach bestandener Laufbahnprüfung der Dienstgruppe zugewiesen werden, die sich aufgrund ihrer positiven Erfahrungen freiwillig für den anspruchsvollen Einsatz in der Abteilung für Sicherungsverwahrung gemeldet hatten.

Sowohl der begleitete als auch der im Einzelfall bei Ausfällen von Bediensteten bereits in der Ausbildung selbstständige Einsatz auf einer Station der Abteilung für Sicherungsverwahrung sind wichtige und bewährte Bausteine, um Anwärterinnen und Anwärter Erfahrungen mit Blick auf einen möglichen dortigen dauerhaften Einsatz sammeln zu lassen, aber auch für die unmittelbaren Dienstvorgesetzten, um die grundsätzliche Eignung und Motivation der Anwärterinnen und Anwärter für diesen besonderen Aufgabenbereich testen zu können.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Dienstplanung der Justizvollzugsanstalt vor einem solchen Einsatz jeweils mit dem zuständigen Bereichsdienstleiter Rücksprache hält, da im Bereich der Abteilung für Sicherungsverwahrung wegen der Persönlichkeitsstruktur der dort Untergebrachten nicht jeder Bedienstete eingesetzt werden kann. In diesem Gespräch wird geklärt, welche personelle Besetzung den besonderen gesetzlich vorgegebenen Anforderungen der Abteilung für Sicherungsverwahrung gerecht wird. Geeignete und mit der Übernahme dieser Aufgabe einverständene Anwärterinnen und Anwärter werden zudem durch den zuständigen Bereichsdienstleiter besonders eingewiesen.

Zu 2.:

Sowohl in den Fachdiensten (Sozialdienst, psychologischer Dienst) als auch im Vollzugsdienst im Justizvollzug werden in der Abteilung für Sicherungsverwahrung seit Jahren weibliche Bedienstete eingesetzt, die auch regelmäßig alleine mit einem oder mehreren Untergebrachten Kontakt haben. Gerade durch die verhältnismäßig kleinen Wohngruppen und den damit verbundenen, im Stockwerksvergleich deutlich besseren Personalschlüssel wird ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit erreicht als im normalen Vollzug.

Zudem fallen die in den meisten Fällen bereits seit vielen Jahren im Justizvollzug untergebrachten und daher hinreichend bekannten Sicherungsverwahrten abweichend zum Vortrag des Petenten im Vergleich zu Gefangenen im Vollzugsalltag grundsätzlich nicht in besonderem Maß durch gewalttätiges oder aggressives Verhalten gegen Bedienstete auf, sondern sind vielmehr aufgrund ihrer schwierigen Persönlichkeitsstrukturen und teilweise dissozialen Verhaltensweisen eine Herausforderung für sowohl männliche als auch weibliche Bedienstete.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Beck

6. Petition 16/4846 betr. Erhaltung von Hilfskrankenhäusern für den Katastrophenfall, Corona-Pandemie

Der Petent fordert im Hinblick auf die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie, in Zeiten von Cyberangriffen, Bankenrisiken und Naturkatastrophen die Aktivierung von stillgelegten Hilfskrankenhäusern (aus Zeiten des Kalten Krieges) für den Katastrophenfall. Nach Ansicht des Petenten sollte in jedem Bundesland jeweils ein Hilfskrankenhaus für etwaige Katastrophenfälle in Reserve gehalten werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wurden wegen der geänderten Sicherheitslage nach Ende des Kalten Krieges die baulich geschützten Teile der Hilfskrankenhäuser von ihrer speziellen Funktion entbunden und in öffentliche Schutzräume umgewandelt.

Nach der aktuellen Rechtslage wirken öffentlich geförderte Akutkrankenhäuser und ihre Träger gemäß § 5 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz mit und haben eigenverantwortlich umfassende Vorsorge für ihre Einsatzfähigkeit bei Katastrophen zu treffen.

Gemäß § 28 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) stellen die Krankenhäuser durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, sicher, dass auch bei einem Massenansturm von Verletzten oder Erkrankten eine ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen und Patienten gewährleistet werden kann.

Öffentlich geförderte Akutkrankenhäuser und ihre Träger sind verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit den Alarm- und Einsatzplänen der Katastrophenschutzbehörde auszuarbeiten und weiterzuführen (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 LKatSG). In § 5 Absatz 3 LKatSG werden die Anforderungen wie folgt präzisiert: „Die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser berücksichtigen die Unterstützungsmöglichkeiten durch benachbarte Krankenhäuser, durch niedergelassene Ärzte und Zahnärzte, öffentliche Apotheken, pharmazeutische Großhandlungen, Betriebe der Arzneimittel- und Verbandstoffindustrie sowie durch Personal nichtakademischer Helferberufe des Gesundheitswesens. Sie berücksichtigen auch Maßnahmen zur Ausweitung der Bettenkapazität.“

In Baden-Württemberg werden bei steigendem Bedarf an stationären Behandlungsmöglichkeiten – wie in der derzeitigen Pandemielage – die bestehenden Krankenhäuser vor Ort unterstützt und erweitert und dadurch zusätzliche Kapazitäten innerhalb des bestehenden Gesundheitssystems aufgebaut:

- Aufgrund der von Bund und Land vorgegebenen Maßgaben können planbare Operationen verschoben werden.

- Schaffung zusätzlicher Intensiv- und Beatmungskapazitäten:

- Erhöhung der Anzahl der Beatmungsgeräte (Bestellungen vom Land und Bund).
- Auch in OP-Sälen und in Aufwächerräumen wurden Beatmungsplätze für Covid-19-Patientinnen und Patienten eingerichtet.

- Aufstockung des ärztlichen und pflegerischen Personals durch unterschiedliche Maßnahmen einschließlich der Integration von freiwilligen Helferinnen und Helfern in die Krankenhausversorgung.

- Das Land hatte mit entsprechenden Allgemeinverfügungen die Möglichkeit geschaffen, dass

- Rehabilitations- und Vorsorgekliniken an der akutstationären Versorgung teilnehmen können, wenn sie eine entsprechende Kooperation mit einem Akutkrankenhaus eingehen („Entlastungskrankenhäuser“ nach § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz);
- Fachkrankenhäuser ihren Versorgungsauftrag erweitern können;
- Reserveliegenschaften zum Krankenhausbetrieb herangezogen werden können.

- Eine wichtige Rolle insbesondere bei lokalen Ausbrüchen spielt das Verlegungskonzept des Innenministeriums. Die Krankenhäuser werden bei steigender Auslastung frühzeitig gemeinsam mit dem Rettungsdienst Patientenverlegungen durchführen, um die individualmedizinische Behandlung sicherzustellen. Die beiden Register COVID-19-Ressource-Board und DIVI bieten einen tagesaktuellen Überblick über freie Intensivkapazitäten.

- Zur überregionalen Koordinierung von Verlegungen stehen die Oberleitstelle Baden-Württemberg und die Zentrale Koordinierungsstelle für Intensivtransporte (ZKS) zur Verfügung.

Eine Nutzung von Behelfskrankenhäusern – beispielsweise in Hallen – soll nach Ansicht der Landesregierung nur in einer extremen Versorgungssituation erfolgen. Beispielsweise in Leinfelden-Echterdingen wurde eine solche Behelfsklinik in einer der Messehallen anlässlich der aktuellen Pandemielage errichtet, diese Klinik wurde zwischenzeitlich jedoch wieder abgebaut.

Für einen insgesamt erhöhten Bettenbedarf in einer Pandemie hat sich das Schalenmodell mit dem stufenweisen Einbezug der Behandlungskapazitäten von Rehabilitations- und Fachkliniken bis hin zu Behelfskrankenhäusern bewährt. Diese Ressourcen können lageabhängig aktiviert und in Betrieb genommen werden.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die baden-württembergischen Krankenhäuser einschließlich der Universitätsklinik auch bei der Bewältigung künftiger Infektionswellen oder in Katastrophenfällen

len den Erwartungen an sie als Versorger gerecht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

7. Petition 16/3707 betr. Pflege von Kriegsgräbern

Der Petent bringt vor, dass sich ein Grab eines sowjetischen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges auf dem Friedhof Friedrich-Ebert-Straße in Waibstadt nicht in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Erhaltungs- und Pflegezustand befinde.

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fällt.

Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadtkreise und Gemeinden) gepflegt und unterhalten. Danach ist die Stadt Waibstadt als Friedhofsträger zuständig für die Pflege und Erhaltung des Kriegsgrabes. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Waibstadt nach eigener Darstellung regelmäßig nach. Die Stadt Waibstadt führt dazu aus, dass das Grab eines sowjetischen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges in einem sehr guten und gepflegten Zustand sei. Im Rahmen einer grundlegenden Renovierung des Friedhofes im letzten Jahr seien auch die Kriegsgräber einer gründlichen Pflege unterzogen worden. Die Grabinschrift sei recht schlicht und einfach gehalten, nach Einschätzung der Stadt Waibstadt aber insgesamt noch in Ordnung. Vor Ort seien die Buchstaben und Ziffern eindeutig zu erkennen. Nach Auffassung der Stadt Waibstadt sei eine Instandsetzung der Inschrift aus den geschilderten Aspekten derzeit noch nicht notwendig. Perspektivisch sei eine Instandsetzung jedoch vorgemerkt und werde in den nächsten Jahren veranlasst.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Diese an die Gegenwart und Zukunft gerichtete Mahnung und Friedensbotschaft ist vorrangiges gesetzliches Ziel, nicht die Betrachtung eines einzelnen Grabes.

Die fiskalische Verantwortung für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Kriegsgräbern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Sie wird in der Weise wahrgenommen, dass in Form von jährlichen Pauschalen

Bundesmittel an die Bundesländer weitergegeben werden, damit diese den ihnen in eigener Zuständigkeit liegenden Auftrag des dauerhaften Erhalts und der Pflege der Kriegsgräber umsetzen können. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern gepflegt und unterhalten. Das Land Baden-Württemberg gibt die jährlichen Pauschalen des Bundes an die Friedhofsträger weiter.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Danach sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Nach der GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Die Kriegsgräberstätte in Waibstadt befindet sich in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand, wovon sich der Berichterstatter persönlich vor Ort überzeugt hat.

Beschlussempfehlung:

Bei der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 16/4789 betr. Beschwerde über die Luftfahrtbehörde; Antrag auf Aufschiebung einer Entscheidung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beantragte den Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes. Dieser Antrag wurde durch das Regierungspräsidium als zuständige Landesluftfahrtbehörde abgelehnt. Der Petent wendet sich gegen den Ablauf dieses Verwaltungsverfahrens.

- Der Petent fühlt sich durch Aussagen des Regierungspräsidiums, die im Rahmen eines Ortstermins gemacht worden seien, persönlich hintergangen.
- Er wendet sich gegen den Zeitpunkt der Entscheidung, da er im Anschluss an den Ortstermin beantragte, die Entscheidung bis Ende November 2020 zu vertragen. Diesem Anliegen ist das Regierungspräsidium nicht nachgekommen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Petent beantragte am 15. Oktober 2018 den Betrieb eines Ultraleicht-Sonderlandeplatzes für ca. 300 Landungen pro Jahr.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erfolgte die öffentliche Auslegung durch die Gemeinde in der Zeit

vom 29. Oktober 2018 bis 26. November 2018. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist gingen insgesamt 227 Einwendungen von Privatpersonen bei der Gemeinde und/oder dem Regierungspräsidium ein. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 erfolgte die Anhörung der Träger öffentlicher Belange. Daneben wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 die Angrenzer angehört.

Dem Antragsteller wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Angrenzer und Einwendungen Privater am 7. Mai 2019 per Einschreiben (Schriftsatz mit beigelegter Daten-CD) mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Er äußerte sich hierzu am 14. April 2020.

Am 10. Juni 2020 wurde das beantragte Gelände vom Regierungspräsidium besichtigt. Im Anschluss daran fand eine Besprechung mit den entsprechenden Fachämtern des Landratsamts und dem Bürgermeister der Gemeinde statt. Der Petent fühlt sich persönlich hintergangen und belogen, weil er beim Ortstermin nicht richtig über die weiteren Termine des Regierungspräsidiums an diesem Tag informiert worden sei.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 beantragte der Petent, das Verwaltungsverfahren bis nach Ende der Bürgermeisterwahl 2020 ruhen zu lassen. Dies wurde u. a. damit begründet, dass sich der Petent in der Hochsaison des Erwerbsobstbaus befinde, das Ruhen des Verfahrens dem gedeihlichen und sozialen Miteinander diene und das Thema aus der Bürgermeisterwahl herausgehalten werden solle.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2020 hat das Regierungspräsidium das Vorhaben sowie den Antrag auf „Ruhens des Verfahrens“ abgelehnt. Zusammenfassend basiert die Ablehnung insbesondere darauf, dass das Gelände technisch nicht geeignet ist. Dies betrifft die Länge der Start- und Landebahn, den Überflug über Bäume, die aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht gekürzt werden können, sowie die zu geringe Überflughöhe über die angrenzende Kreisstraße.

Der Petent hat gegen die Entscheidung am 20. August 2020 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und das Gericht gebeten, ihm für die Nachreichung der Begründung eine Frist bis nach der Apfeleernte Ende November 2020 zu gewähren.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1 Ortstermin am 10. Juni 2020 – Petent fühlt sich persönlich hintergangen

Der Ortstermin am 10. Juni 2020 hatte seitens des Regierungspräsidiums den Zweck, sich über die Örtlichkeiten, die mögliche Bahnbeschaffenheit der Fläche, die Hindernisfreiheiten sowie die Lage der Kreisstraße zum geplanten Flugplatz ein Bild zu verschaffen.

Daran anschließend hatte das Regierungspräsidium um 11:30 Uhr einen Termin beim Landratsamt. Dort wurden mit den betroffenen Fachämtern Fragen zu dem Projekt erörtert. Daran schloss sich um 14:30 Uhr ein

Termin beim Bürgermeister an. Dort wurde ebenfalls über das Projekt gesprochen und insbesondere der Frage nachgegangen, welche Gründe beim Gemeinderat zu einer Ablehnung des Projektes geführt haben. Der Bürgermeister hat daraufhin dem Regierungspräsidium die Sitzungsprotokolle des Gemeinderates übergeben und diese im Zusammenhang erklärt. Diese Protokolle lagen dem Regierungspräsidium bis dato nicht vor.

Die Gespräche mit dem Landratsamt sowie mit dem Bürgermeister wurden nicht verheimlicht, sondern im Bescheid transparent erwähnt.

Welche genauen Aussagen die handelnden Personen des Regierungspräsidiums vor Ort zum weiteren Verlauf dieses Tages gemacht haben, ist diesen nicht mehr erinnerlich. Sicherlich wurde dem Petenten gesagt, dass es noch einen Anschlusstermin gibt, da der Ortstermin mit dem Petenten aufgrund dieses Anschlusstermins ja beendet werden musste.

Über den Termin mit dem Bürgermeister am Nachmittag wurde in dieser Runde nicht gesprochen, da es hierzu auch keinen Anlass gab.

Insofern wurde der Petent nach Auffassung und Erinnerung der handelnden Personen des Regierungspräsidiums nicht belogen.

Im Übrigen ist eine Behörde nicht verpflichtet, behördliches Handeln einem Antragsteller gegenüber in jedem Detail vorab mitzuteilen. Die Verfahrensgestaltung liegt nach § 10 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) im Ermessen der Behörde. Dabei können auch Gespräche mit Vertretern anderer Behörden zweckmäßig sein. Eine Vorschrift oder einen allgemeinen Grundsatz, nachdem die Behörde verpflichtet wäre, Einzelheiten vorab einem Antragsteller mitzuteilen, gibt es nicht. Da dieser Austausch im Bescheid sogar explizit aufgeführt wurde, hat das Regierungspräsidium aber auch hier mit maximaler Transparenz agiert.

Die Einschätzung des Petenten, er habe nicht mit einem fairen Verfahren rechnen können, ist subjektiv und wird nicht geteilt. Vielmehr lag der Behörde ja daran, bei dem Ortstermin offene Fragen mit den Beteiligten der Raumschaft sowie den Trägern öffentlicher Belange zu klären.

2.2 Antrag auf Aufschiebung der Entscheidung bis Ende November 2020

Ein „Ruhens des Verfahrens“, wie es § 251 Zivilprozessordnung (ZPO) vorsieht, gibt es im Verwaltungsverfahren nicht. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren nach § 10 LVwVfG nicht an bestimmte Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Demnach kann die Behörde über das Nichtbetreiben eines Verwaltungsverfahrens aufgrund des Verfahrensermessens nach § 10 LVwVfG entscheiden.

Das Regierungspräsidium hat sein Verfahrensermessen ausgeübt und keine Vorteile für den Petenten, die

Raumschaft oder für das Genehmigungsverfahren an sich in der Aussetzung des Verfahrens gesehen. Die Sache war entscheidungsreif, das Verfahren hatte bereits eine erhebliche Dauer und in der Öffentlichkeit für einige Unruhe gesorgt. Eine weitere Verzögerung hätte daher gerade nicht das „gedehliche soziale Zusammenleben“ gefördert, auf das der Petent abstellt.

Über den Antrag des Petenten auf „Ruhens des Verfahrens“ hat das Regierungspräsidium inzident in dem Bescheid vom 22. Juli 2020 entschieden, da das Zwischenverfahren über den Ablauf des Verwaltungsverfahrens Teil des einheitlichen Verwaltungsverfahrens ist. Verfahrenshandlungen der Behörde, die den Ablauf eines Verwaltungsverfahrens näher organisieren, sind keine Verwaltungsakte.

Da die Entscheidung bereits ergangen ist, kann diese auch durch die Petition nicht mehr auf Ende November verschoben werden. Das zulässige Rechtsmittel ist die Klage. Der Petent hat bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Klage gegen die Entscheidung erhoben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

9. Petition 16/4859 betr. Justizvollzug

Der Petent trägt eine Vielzahl von Anliegen vor, die sich wie folgt thematisch zusammenfassen lassen:

1. Der Petent zeigt sich unzufrieden über die Behandlung seiner Anliegen durch den Anstaltsbeirat.
2. Die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt hätten keinen Zugriff auf die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt und nur teilweise oder gar nicht Zugriff auf die Strafprozessordnung, das Strafgesetzbuch und das Justizvollzugsgesetzbuch. Zudem sei die Hausordnung zum Nachteil ausländischer Gefangener nur auf Deutsch verfügbar.
3. Den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt würde der Zugriff auf die Adresse des Landtags, des Justizministeriums und die Namen der Strafvollzugsbeauftragten erschwert. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde würden in der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt nicht namentlich genannt werden.
4. Es erfolge keine Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen. Eine Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung werde von den Gefangenen nicht eingeholt. Ebenso würden jugendliche und erwachsene Gefangene nicht getrennt voneinander untergebracht werden.
5. Ebenfalls werde eine Zustimmung der Gefangenen zu einer gemeinschaftlichen Unterbringung, wie sie nach § 8 JVollzGB I vorgesehen ist, von der Justizvollzugsanstalt nicht in allen Fällen eingeholt.
6. Der Petent sei darüber hinaus als Nichtraucher über einen Zeitraum von fünf Wochen in einem Viermannhaftraum zusammen mit Dauerrauchern untergebracht gewesen. Trotz mehrmaliger Beschwerde sei er, obwohl freie Einzelhafträume zur Verfügung gestanden hätten, nicht in einen solchen verlegt worden. Der Petent unterstellt der Justizvollzugsanstalt bei der Vergabe der Einzelhafträume Willkür. Seiner Ansicht nach seien Nichtraucher bei der Zuweisung von Einzelhafträumen bevorzugt zu berücksichtigen.
7. Die Luftzirkulation in den Hafträumen sei unzureichend. Die Hafträume bekämen zu wenig Tageslicht. Man habe keine freie Sicht nach draußen.
8. Pflanzen und Blumen seien in den Hafträumen nicht erlaubt.
9. Ein ordnungsgemäßer Brandschutz wird angezweifelt.
10. Es finde kein Sport für die Gefangenen statt. Freizeit- und Spielegruppen würden ausfallen. Es solle ein privater Dienstleister für die Durchführung des Sportangebotes beauftragt werden.
11. Es gäbe keinen Gitarrenkurs oder entsprechendes Lernmaterial in der Justizvollzugsanstalt. Auch stehe dem Petenten kein Keyboard zur Verfügung. Darüber hinaus vermisst der Petent ein Angebot von Tanzkursen.
12. Gottesdienste müssten ausfallen, weil die dafür vorgesehenen Freizeiträume als Hafträume benutzt würden.
13. Es bestünden keine Angebote für schulische oder berufliche Weiterbildungen, ebenso auch keine Sprachkurse. Schulungsmaterial müssten die Gefangenen auf eigene Kosten bestellen.
14. Es gäbe keine Bücherei in der Justizvollzugsanstalt.
15. Spielekonsolen und DVD-Player seien in der Justizvollzugsanstalt nicht erlaubt.
16. Die Versorgung durch Fachdienste sei unzureichend. Es gäbe keinen Psychologen in der Justizvollzugsanstalt. Sowohl der Arzt als auch der Zahnarzt fielen häufig kurzfristig aus. Der Sozialarbeiter fehle ständig; eine Vertretung sei nicht vorgesehen.
17. Die Justizvollzugsanstalt habe anlässlich der Wahl der Gefangenenvertretung im März 2020 niemanden ermutigt, sich als Gefangenenvertreter aufstellen zu lassen. Des Weiteren habe es seit März keinen Aushang zur Wahl der Gefangenenvertretung mehr gegeben.
18. Der Petent sei als Gefangenenvertreter lediglich von der Vollzugsdienstleitung und der Bereichsdienstleitung angehört worden. Ein persönliches

Gespräch mit der Anstaltsleitung sei ihm verwehrt worden.

19. Es fänden keine Konferenzen nach § 17 JVollzGB I statt. Auch über heimatnahe Verlegungen Gefangener werde nicht in einer Konferenz entschieden. Gefangene würden grundsätzlich nach Freiburg verlegt werden.
20. Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen handle die Justizvollzugsanstalt willkürlich.
21. Ein Bereichsdienstleiter (BDL) habe dem Petenten auf eine Beschwerde über das Mittagessen geantwortet, dass er selber schuld sei, dass er inhaftiert sei.
22. Der Petent rügt weiterhin rassistische Äußerungen durch Bedienstete gegenüber dunkelhäutigen Gefangenen. Angaben zu den Personen möchte er ausdrücklich nicht machen.
23. Darüber hinaus rügt der Petent die von der Justizvollzugsanstalt vorgegebenen Einschränkungen beim Telefonieren. Gefangenen sei es erlaubt, wöchentlich zweimal für die Dauer von 10 Minuten pro Gespräch zu telefonieren. Man dürfe darüber hinaus nur drei Personen auf der Liste der Gesprächspartner eintragen. Ein Gespräch sei mit einem Preis von 1,50 Euro zu teuer.

Es stünden lediglich zwei Telefonapparate für drei Stockwerke zur Verfügung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.

Gemäß § 18 JVollzGB I sind bei den Justizvollzugsanstalten Anstaltsbeiräte zu bilden. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 1.1.4 zu § 18 JVollzGB I werden die Mitglieder des Anstaltsbeirats aus einer Vorschlagsliste des Stadtkreises, des Gemeinderates bzw. des Kreistages vom Justizministerium bestellt. Die Anstaltsbeiräte treten sowohl für die Belange der Gefangenen als auch die der Bediensteten ein. Es handelt sich um ein selbstständiges Gremium, welches lediglich an die gesetzliche Vorschrift sowie die Verwaltungsvorschriften gebunden ist und weder der fachlichen Aufsicht der Anstaltsleitung noch der des Justizministeriums unterstellt ist. Sofern der Petent sich durch den Vorsitzenden des Anstaltsbeirates der Justizvollzugsanstalt nicht ausreichend unterstützt fühlt, kann hierzu weder seitens der Justizvollzugsanstalt noch seitens des Ministeriums der Justiz und für Europa Stellung genommen werden. Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 2 JVollzGB I leitet die Justizvollzugsanstalt sämtliche Schreiben der Gefangenen an den Anstaltsbeirat ungeöffnet an diesen weiter. Allein der Anstaltsbeirat entscheidet, ob er mit Gefangenen ein Gespräch führen möchte oder nicht. Auch müssen Gefangene der Justizvollzugsanstalt keine Besuchsanträge für ein Gespräch mit dem Anstaltsbeirat bei der Anstaltsleitung stellen. Der Anstaltsbeirat teilt der Anstalt lediglich mit, wann er welchen Gefangenen sprechen möchte und kommt, sofern hier-

für Bedarf besteht, anschließend auf die Anstaltsleitung zu.

Zu 2.

Soweit der Petent vorträgt, nicht alle Gefangenen der Justizvollzugsanstalt hätten Zugriff auf die Hausordnung, ist dies unzutreffend. Die Hausordnung hängt laminiert in allen Unterkunftsbereichen der Justizvollzugsanstalt aus und ist dort einsehbar. Bei besonderem Interesse wird den Gefangenen – wie am 24. September 2019 auch dem Petenten – gestattet, die Hausordnung mit auf den Haftraum zu nehmen. Zusätzlich erhielt der Petent auf Antrag ein nicht laminiertes Exemplar zu seiner eigenen Verfügung.

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt liegt auch in den gängigen Fremdsprachen vor. Diese hängen jedoch aus Platzgründen nicht in den Unterkunftsbereichen aus, sondern werden den jeweiligen Gefangenen individuell bei Bedarf ausgehändigt. Darüber hinaus liegt in der Justizvollzugsanstalt in allen gängigen Fremdsprachen ein Informationsblatt, welches Auskunft über die wichtigsten Abläufe der Justizvollzugsanstalt gibt, vor, welches jedem Gefangenen anlasslos – soweit verfügbar in seiner Muttersprache – ausgehändigt wird.

Gesetzestexte wie das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung oder das Justizvollzugsgesetzbuch werden den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt auf entsprechenden Antrag hin ausgehändigt. Darüber hinaus sind die Gesetze in der Gefangenenbibliothek zur Ausleihe verfügbar.

Zu 3.

Der Vortrag des Petenten, Adressen von Beschwerdeinstanzen würden von der Justizvollzugsanstalt nicht an die Gefangenen herausgegeben werden, ist bereits dadurch widerlegt, dass sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt regelmäßig Petitionen einreichen, Eingaben an das Ministerium der Justiz und für Europa als Aufsichtsbehörde richten und auch mit den Strafvollzugsbeauftragten in Kontakt treten. Darüber hinaus würde ein Schreiben an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg auch ohne weiteren Adresszusatz ankommen. In der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt wird ausdrücklich auf die genannten Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen.

Eine namentliche Erwähnung der zuständigen Vertreter der Aufsichtsbehörde in der Hausordnung ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. Die Schreiben der Gefangenen müssen nicht an die jeweils zuständigen Vertreter persönlich adressiert werden, um diese zu erreichen.

Zu 4.

Die durch den Petenten thematisierte Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie von erwachsenen und jugendlichen Gefangenen ist im Justizvollzugsgesetzbuch näher geregelt.

Gemäß § 4 Absatz 2 JVollzGB I sollen Untersuchungsgefängene soweit möglich von anderen Gefangenen, insbesondere Strafgefangenen, getrennt gehalten werden. Mit ihrer Zustimmung darf hiervon abgewichen werden.

In der betreffenden Justizvollzugsanstalt werden Untersuchungs- und Strafgefangene grundsätzlich durch die Unterbringung auf verschiedenen Stockwerken getrennt. Da es sich bei der Justizvollzugsanstalt jedoch um eine verhältnismäßig kleine Einrichtung handelt, welche einen hohen Belegungsdruck aufweist, ist eine durchgängige Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht möglich. In diesen Fällen wird grundsätzlich die Zustimmung der Untersuchungsgefängenen eingeholt, sofern nicht bereits eine Ausnahme nach § 4 Absatz 7 JVollzGB I vorliegt.

Der Petent selbst drängte darauf, zur Arbeit als Reini-ger eingesetzt und damit als Untersuchungsgefängener im Bereich der Strafhaft untergebracht zu werden.

Gemäß § 4 Absatz 5 JVollzGB I sollen junge Gefängene, die ohne vom Jugendstrafvollzug ausgenommen zu sein aus besonderen Gründen in Justizvollzugsanstalten gemeinsam mit Erwachsenen untergebracht sind, von anderen Gefangenen getrennt werden.

Auch diese Vorschrift gesteht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen zu, sodass bei Vorliegen besonderer Gründe die Unterbringung hiervon abweichend erfolgen kann.

Tatsächlich können junge Untersuchungsgefängene in der Justizvollzugsanstalt nicht von den erwachsenen Gefangenen getrennt untergebracht werden. In der Regel handelt es sich hierbei maximal um einen bis zwei junge Untersuchungsgefängene. Eine getrennte Unterbringung dieser Gefängenen von allen anderen Gefangenen würde deren Isolation bedeuten und könnte sich schädlich auf die jungen Gefängenen auswirken.

Zu 5.

Unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, eine nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I erforderliche Zustimmung der Gefängenen zur Mehrfachunterbringung werde seitens der Justizvollzugsanstalt nicht eingeholt. Von jedem betroffenen Gefängenen wird ein unterschriebenes entsprechendes Formular in der jeweiligen Gefängenenpersonalakte abgelegt.

Zu 6.

Der Vortrag des Petenten, er sei als Nichtraucher über einen Zeitraum von fünf Wochen in einem Viermannhafttraum zusammen mit Dauerrauchern untergebracht gewesen, ließ sich im Rahmen der Prüfung nicht vollumfänglich bestätigen. Zutreffend ist, dass der Petent vom 5. Juni bis zum 1. Juli 2019, also über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen, in einem Mehrmannhafttraum untergebracht war. Die gemeinschaftliche Unterbringung war aus medizinischen Gründen notwendig, da der Petent vom medizinischen Dienst

als psychisch auffällig eingeschätzt und eine latente Selbsttötungs- bzw. Selbstverletzungsgefahr festgestellt wurde. Die Anordnung der gemeinschaftlichen Unterbringung konnte erst am 26. Juni 2019 aufgehoben werden. Der Petent wurde daraufhin am 1. Juli 2019 in einen Einzelhafttraum verlegt. Seitdem ist der Petent einzeln untergebracht.

Bei der Vergabe von Einzelhaftträumen werden Nichtraucher gegenüber Rauchern, wie der Petent richtig ausführt, nicht bevorzugt. Die Vergabe der Einzelhaftträume erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen entsprechend der bisherigen Verweildauer in der Anstalt. Es wird jedoch darauf geachtet, dass Nichtraucher nur mit Nichtrauchern in einem Gemeinschaftshafttraum untergebracht werden. Gleichwohl scheint es im vorliegenden Fall, in dem eine gemeinschaftliche Unterbringung aus medizinischen Gründen angeordnet war, möglicherweise angesichts des hohen Belegungsdrucks in der Anstalt und der großen Anzahl an Rauchern unter den Gefangenen zu einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit Rauchern gekommen zu sein. Dies ergibt sich aus einem in der Gefängenenpersonalakte abgelegten Antrag des Petenten vom 18. Juni 2019, in welchem er um Unterbringung in einem Einzelhafttraum bittet, weil die Mitgefängenen zu viel rauchen würden. Da zu diesem Zeitpunkt eine Einzelunterbringung aus medizinischen Gründen noch nicht möglich war, wurden die zuständigen Bediensteten laut handschriftlichem Vermerk auf dem Antragszettel informiert, den Petenten „baldmöglichst“ mit einem Nichtraucher in einem Zweimannhafttraum unterzubringen.

Die Anstalt wurde vorsorglich noch einmal gebeten, das entsprechende Trennungsgebot so konsequent wie möglich umzusetzen.

Zu 7.

Die von dem Petenten geschilderte Situation hinsichtlich der Hafttraumfenster und damit zusammenhängend auch der Luftzirkulation im Hafttraum ist zutreffend. Die Justizvollzugsanstalt wurde im 19. Jahrhundert erbaut und befindet sich mitten in einem Wohngebiet der Stadt. Um optische Kontaktaufnahmen mit Außenstehenden auszuschließen und die Gefängenen vor den Einblicken der nachbarlichen Wohnbevölkerung zu schützen, sind die Fenster der beiden oberen Stockwerke mit Milchglasscheiben versehen.

Es trifft zu, dass sich die Haftträume nach mehreren heißen Tagen im Sommer stark aufheizen können. In diesem Fall werden die Kommunikationsklappen in den Hafttraumtüren trotz entgegenstehender Sicherheitsbedenken täglich mehrere Stunden geöffnet. Zudem können Gefängene Ventilatoren über den Einkauf erwerben.

Zu 8.

Die Haltung von Pflanzen und Blumen ist in den Haftträumen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 40 JVollzGB II für Untersuchungsgefängene und § 58 JVollzGB III für Strafgefängene nicht ge-

stattet. Es besteht die Gefahr, dass in der Blumenerde oder in Pflanzenteilen verbotene Gegenstände wie Betäubungsmittel oder SIM-Karten von Mobiltelefonen versteckt werden. Eine Durchsuchung des gesamten Pflanzentopfes und der Blumenerde ist mit vertretbarem Aufwand durch die Justizvollzugsanstalt nicht leistbar und würde regelmäßig auch die Pflanze beschädigen.

Zu 9.

Der Brandschutz ist in der Justizvollzugsanstalt gewährleistet. Die regelmäßigen Brandschutzbegehungen durch die örtlich zuständige Feuerwehr sind dokumentiert. Dort auftretende Beanstandungen und Anregungen werden unmittelbar in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Vermögen und Bau behoben bzw. umgesetzt.

Zu 10.

Soweit der Petent vorträgt, dass seit den coronabedingten Einschränkungen, die der Justizvollzug treffen musste, der Gefangenensport nicht stattfinden kann, ist dies zutreffend. Die Durchführung des Gefangenensports gestaltete sich bereits vor der Corona-Pandemie schwierig. Gemäß dem Dienstplan der Justizvollzugsanstalt ist ein Dienstposten einmal wöchentlich ausschließlich zur Durchführung des Gefangenensports vorgesehen. Sofern es zu Ausfällen im Personalkörper kommt oder zusätzliche Terminfahrten zu Gerichten notwendig werden, muss der Dienstposten zur Erfüllung vorrangiger Aufgaben herangezogen werden.

Freizeit- und Spielgruppen, welche bislang durch externe ehrenamtliche Mitarbeiter angeboten wurden, können aus Infektionsschutzgründen seit März 2020 in den Justizvollzugsanstalten nicht stattfinden.

Die Vorschrift des § 39 JVollzGB II, nach der Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben ist, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen, gibt der Justizvollzugsanstalt einen Ermessenspielraum. Zwar sollen insbesondere Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen und Veranstaltungen zur Weiterbildung sowie die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden. Die räumlichen Besonderheiten der bereits im 19. Jahrhundert erbauten Justizvollzugsanstalt, der hohe Belegungsdruck, personelle Engpässe sowie die durch die Corona-Pandemie erforderlichen Einschränkungen bedingen nachvollziehbar ein lediglich begrenztes Freizeitangebot in der Anstalt.

Den in der Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen wird an jedem Tag der Woche mit Ausnahme der Dienstage die Möglichkeit gegeben, an der offenen Freizeit teilzunehmen. Hier können sich die Gefangenen auch außerhalb der Hafträume frei auf ihrer Abteilung bewegen, sich gegenseitig besuchen, gemeinsam Karten spielen oder Ähnliches. Die Dauer der offenen Freizeit beläuft sich je nach Unterkunftsbereich auf 2 Stunden bis zu 2 Stunden und 45 Minuten. Im Stockwerk 1 wird Wohngruppenvollzug prak-

tiziert, sodass die Hafträume hier bis zum Nachtverschluss durchgängig geöffnet sind.

Während des Hofgangs steht den Gefangenen eine Tischtennisplatte zur Verfügung.

Für die Beauftragung von privaten Dienstleistern, welche nach der Vorstellung des Petenten Gefangensport oder andere Freizeitgruppen anbieten könnten, stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Zu 11.

Der Petent hat durch den Sozialdienst eine Gitarre ausgehändigt bekommen. Auf eigene Kosten können die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt auch weitere Musikinstrumente erwerben, sofern deren Besitz nicht aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Keyboards werden in der Justizvollzugsanstalt schon deshalb nicht vorgehalten. Eine gesetzliche Verpflichtung, Gefangenen Musikinstrumente zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

Ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Teilnahme an einem Gitarren- oder Tanzkurs, deren Angebot der Petent wünscht. Für derartige Maßnahmen stehen weder Haushaltsmittel noch Lehrer zur Verfügung. Bislang liegen auch weder vom Petenten noch von anderen Gefangenen Anträge auf Durchführung derartiger Maßnahmen vor.

Zu 12.

Soweit der Petent vorträgt, die Gottesdienste seien ausgefallen, da die Freizeiträume mit Gefangenen belegt werden mussten, ist dies teilweise zutreffend. Zeitweise war die Überbelegung der Justizvollzugsanstalt so hoch, dass zur ordnungsgemäßen Unterbringung der Gefangenen die Freizeiträume als zusätzliche Hafträume genutzt werden mussten.

In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt stehen 85 Haftplätze im geschlossenen Vollzug zur Verfügung. Die monatliche Durchschnittsbelegung lag zwischen Januar 2020 und Oktober 2020 zwischen 84 und 104 Gefangenen. Die höchste Belegung erreichte die Justizvollzugsanstalt im Februar mit 107 Gefangenen. Im Oktober war die Justizvollzugsanstalt durchschnittlich mit 99 Gefangenen belegt und damit zu 116 % ausgelastet.

Ersatzweise wird die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt in Form von Einzelgesprächen und auch Gruppengesprächen durch die entsprechenden Vertreter der Glaubensrichtungen (katholisch, evangelisch, orthodox, islamisch) angeboten.

Zu 13.

Die Justizvollzugsanstalt ist zuständig für die Vollstreckung von Untersuchungshaft und kurzen Freiheitsstrafen bis zu einer Vollzugsdauer von max. 15 Monaten. Schulische und berufliche Angebote können aufgrund der durchschnittlich kurzen Verweildauer der Gefangenen nicht sinnvoll angeboten

werden. Der Petent selbst befindet sich nach Einlegung des Rechtsmittels gegen das erstinstanzliche Urteil noch in Untersuchungshaft. Schulische und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten werden ihm angeboten werden können, wenn er in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe verlegt wird.

Zu 14.

Die Behauptung des Petenten, es gäbe in der Justizvollzugsanstalt keine Bücherei, ist unzutreffend. Die Ausleihe erfolgt über Listen, die jeder Gefangene von den Bediensteten seines Unterkunftsgebietes ausgehändigt bekommen kann.

Zu 15.

Spielekonsolen und DVD-Player sind im baden-württembergischen Justizvollzug aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nur mit bestimmten Spezifikationen zugelassen. Entsprechende Geräte können auch in der Justizvollzugsanstalt von Gefangenen aus eigenen Mitteln erworben werden. Bislang wurden entsprechende Anträge weder vom Petenten noch von anderen Gefangenen an die Anstaltsleitung gerichtet.

Zu 16.

Soweit der Petent vorträgt, es stehe in der Justizvollzugsanstalt kein Psychologe zur Verfügung, ist dies zutreffend. Bis Anfang des Jahres 2019 war in der Justizvollzugsanstalt eine Psychologin stundenweise auf Honorarbasis beschäftigt. Diese hat ihre Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt jedoch aufgegeben. Eine neue Honorarkraft konnte trotz umfangreicher Bemühungen nicht verpflichtet werden. Mittlerweile wurde der Justizvollzugsanstalt jedoch eine Beamtenstelle im höheren psychologischen Dienst zugewiesen. Diese Stelle wird Anfang des Jahres 2021 mit einem erfahrenen Anstaltspsychologen besetzt werden.

In der Justizvollzugsanstalt findet einmal wöchentlich eine ärztliche Sprechstunde statt. Darüber hinaus besteht durchgängig die Möglichkeit der Nutzung der Telemedizin. Ebenso findet einmal wöchentlich eine Zahnarzt-Sprechstunde statt. Die Sprechstunden fallen lediglich dann aus, wenn sich die Ärzte im Urlaub oder im Krankenstand befinden. Erhöhte Fehlzeiten werden hier nicht verzeichnet, sodass eine ordnungsgemäße Versorgung der Gefangenen sichergestellt ist. In Notfällen finden externe Behandlungen im Wege der Ausführung statt.

Im Sozialdienst steht der Justizvollzugsanstalt ein Sozialarbeiter im gehobenen Dienst zur Verfügung. Dieser fehlt lediglich bei urlaubsbedingter Abwesenheit. Zu krankheitsbedingten Fehlzeiten kam es in den letzten Jahren nicht. Die Vertretung des Sozialarbeiters erfolgt in dringenden Fällen wechselweise mit dem Sozialdienst der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt.

Zu 17.

In der Justizvollzugsanstalt finden jeweils im März und im September jedes Jahres Wahlen zur Gefangenenvvertretung nach § 14 JVollzGB I statt. Eine Ermütigung einzelner Gefangener, sich zur Wahl des Gefangenenvvertreters aufstellen zu lassen, erfolgt durch die Justizvollzugsanstalt nicht, um den Verdacht einer Einflussnahme auszuschließen. Im September 2020 wurde eine neue Wahl zur Gefangenenvvertretung durchgeführt, aus welcher der Petent als neuer Gefangenenvvertreter hervorging. Dementsprechend hat es auch im September 2020 entgegen des Vortrags des Petenten einen Aushang zur Wahl der Gefangenenvvertretung gegeben.

Zu 18.

Unzutreffend ist, dass dem Petenten als Gefangenenvvertreter ein Gespräch mit der Anstaltsleitung verweigert worden sei. Die Nachprüfung hat ergeben, dass sich in der Gefangenenpersonalakte des Petenten ausschließlich Gesprächsanträge des Petenten an die Bereichsdienstleitung und die Vollzugsdienstleitung befinden. Anträge an die Anstaltsleitung wurden seitens des Petenten nicht gestellt.

Zu 19.

Gemäß § 17 JVollzGB I führt die Anstaltsleitung zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugs- oder Erziehungsplans sowie zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug und im Jugendstrafvollzug Konferenzen mit den an der Behandlung und Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Untersuchungsgefangene. Der Petent befindet sich jedoch noch in Untersuchungshaft.

Im Rahmen der Strafhaft bezieht sich die Vorschrift auf die Konferenz zur Erstellung eines Vollzugsplans nach § 5 JVollzGB III. Gefangene, deren Vollzugsdauer ein Jahr nicht überschreitet, erhalten nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 4 JVollzGB III in der Regel keinen Vollzugsplan.

Sofern der Petent angibt, es fänden keine Konferenzen im Rahmen der Entscheidung über Anträge auf heimatnahe Verlegung statt, ist dies zutreffend. Entscheidungen über Verlegungen werden bei Strafgefangenen im Einzelfall durch die Anstaltsleitung geprüft und beschieden. Hierzu sind Konferenzen weder vorgesehen noch sinnvoll. Im Rahmen der Untersuchungshaft bedarf eine Überstellung oder Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt gemäß § 5 JVollzGB II im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Gerichts.

Soweit der Petent ausführt, dass im Falle der Verlegung von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt die Justizvollzugsanstalt Freiburg grundsätzlich Zielanstalt sei, ist dies ebenfalls zutreffend, da die Justizvollzugsanstalt Freiburg nach dem Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg für den Vollzug von Freiheitsstrafen von mehr als 15 Monaten an

Gefangenen aus dem betreffenden Landgerichtsbezirk zuständig ist.

Zu 20.

Das Vorbringen des Petenten, die Justizvollzugsanstalt verhängte Disziplinarmaßnahmen willkürlich, ist nicht nachvollziehbar. Gemäß §§ 62 ff. JVollzGB II und §§ 81 ff. JVollzGB III steht der Anstaltsleitung bei der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ein Ermessensspielraum zu. Die Disziplinarmaßnahmen sind im konkreten Einzelfall auf den jeweiligen Gefangenen, seine Persönlichkeit, sein bisheriges Vollzugsverhalten und die Umstände des begangenen Pflichtverstoßes abzustimmen. Eine Anordnung von Disziplinarmaßnahmen entsprechend eines „Kataloges“, welcher für bestimmte Pflichtverstöße eine bestimmte Disziplinarmaßnahme vorsieht, verbietet sich.

Zu 21.

Der Vortrag des Petenten, ein Bereichsdienstleiter (BDL) habe ihm auf eine Beschwerde über das Mittagessen geantwortet, dass er an seiner Inhaftierung selbst schuld sei, konnte nicht verifiziert werden. Der Anstalt liegt keine derartige Beschwerde vor. Der Petent hat im Rahmen der Petition keine Angaben dazu gemacht, welcher Bereichsdienstleiter der Justizvollzugsanstalt diese Aussage getroffen haben soll. Anlässlich der Petition wurden alle Bereichsdienstleiter der Justizvollzugsanstalt zu den Vorwürfen befragt. Alle gaben an, eine derartige Aussage nicht getroffen zu haben.

Zu 22.

Zum Vortrag des Petenten, Bedienstete der Justizvollzugsanstalt hätten sich rassistisch gegenüber schwarzen Gefangenen geäußert, hat die Prüfung keinerlei Anhaltspunkte ergeben. In der Justizvollzugsanstalt liegen keine Beschwerden von Gefangenen bezüglich derartiger Äußerungen von Bediensteten vor. Eine Vielzahl der in der Justizvollzugsanstalt Beschäftigten hat selbst einen Migrationshintergrund.

Ohne Benennung von konkreten Vorkommnissen und beteiligten Personen lässt sich der Vorwurf nicht näher überprüfen. Die Justizvollzugsanstalt wird den Vortrag des Petenten vorsorglich im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung thematisieren.

Zu 23.

Gemäß § 20 JVollzGB II, § 27 JVollzGB III kann Gefangenen gestattet werden, zu telefonieren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Gefangenen haben lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung, wobei sich das Ermessen der Justizvollzugsanstalt sowohl auf die Gestattung von Telefonaten als auch auf die Ausgestaltung der Gefangentelefonie insgesamt erstreckt.

Die Kosten der Telefonate trägt nach § 20 Absatz 3 JVollzGB II, § 27 Absatz 2 JVollzGB III der Gefangene. Die Preise der jeweiligen Telefongespräche

richten sich nach dem durch öffentliche Ausschreibung zustande gekommenen Vertrag mit dem externen Telefondienstleister.

Die Möglichkeit, regelmäßig zu telefonieren, besteht für Gefangene der Justizvollzugsanstalt erst seit wenigen Jahren. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt war es jedoch nicht möglich, Telefonapparate auf den Fluren der Unterkunftsbereiche zu installieren. Die Gefangenen müssen daher durch Bedienstete einem Telefonapparat zugeführt werden. Um alle Telefonate ordnungsgemäß abwickeln zu können, hat jeder Gefangene zweimal wöchentlich die Gelegenheit, jeweils 10 Minuten zu telefonieren. Mit Blick auf die im Tagesablauf für Gefangentelefonate in Betracht kommende Zeit und das hierfür zur Verfügung stehende Personal ist eine wünschenswerte Ausdehnung der Telefonie derzeit nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

10. Petition 16/4966 betr. Wohnungsbau

Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss, da er für ein Wohnbauvorhaben im Außenbereich, das bereits Gegenstand der Petitionen 16/182, 16/2570 und 16/4451 war und denen in allen drei Fällen nicht abgeholfen werden konnte, weiterhin die Baugenehmigung begehrt (vgl. Drucksachen 16/871, 16/5644 und 16/8895).

Die Prüfung der erneuten Petition ergab Folgendes:

Es wird zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Petitionen (vgl. o. g. Drucksachen) verwiesen. Alle bisherigen Baugesuche wurden abgelehnt, da eine Bebauung der vom Petenten genannten Grundstücke mit einem Mehrfamilienwohnhaus bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist, da die Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Die nun vorliegende Petition bezieht sich erneut auf die beiden Grundstücke, die bereits Gegenstand der vorangegangenen Petitionen waren. Der Petent trägt darin keine (neuen) Sachverhalte vor, die eine neuerliche oder weitere Prüfung und Beurteilung des Anliegens erforderlich machen würden. Auch an der rechtlichen Situation, wonach die beiden Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet liegen, hat sich weiterhin nichts geändert.

Soweit der Petent vorträgt, er könne seine Baugesuche anpassen und u. a. alternativ anstatt viergeschossig nur dreigeschossig bauen, ist festzustellen, dass entsprechende Detailfragen der tatsächlichen

Ausgestaltung des Baus keine Relevanz haben, da die Errichtung eines Wohnhauses im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets an sich schon nicht zulässig und daher bereits ausgeschlossen ist.

In Bezug auf das Vorbringen des Petenten, dass es ihm unverständlich sei, weshalb in der Petition 16/4451 die 700 Euro Verwaltungsgebühren behandelt wurden und nicht (erneut) sein Baugesuch vom 13. Juni 1972, ist anzumerken, dass der Petitionsausschuss mit Schreiben des Petenten vom 7. Mai 2020 um Prüfung gebeten wurde: „...eine Petition um mein Baugesuch 2.3.20, Rücknahmeempfehlung 10.3. und ablehnender Bescheid 16.4.20“. Dementsprechend wurde im Rahmen der Petition 16/4451 (nur) der neue Sachverhalt und das neue Baugenehmigungsverfahren vom 2. März 2020 mit Rücknahmeempfehlung und ablehnendem Bescheid mit Gebührenfestsetzung geprüft und gewürdigt, da die grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke bereits Gegenstand der Petitionen 16/182 und Petition 16/2570 war und sich wie oben beschrieben nichts an der Sach- und Rechtslage geändert hatte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

11. Petition 16/4154 betr. Bausache, Errichtung von zwei Wohnhäusern

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten beanstanden die Behandlung ihrer Bauvoranfrage für den Neubau eines Wohnhauses durch das Bauordnungsamt und bitten um Unterstützung bei der Realisierung des Bauvorhabens.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Am 31. Oktober 2018 reichten die Petenten beim Bauordnungsamt eine Bauvoranfrage für den Neubau von zwei Wohnhäusern in der X-Straße ein. Vorgesehen war die Errichtung eines Einfamilienhauses, das die Petenten selbst bewohnen wollten (Haus A), sowie eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohnungen, das von der Tante des Petenten realisiert werden sollte (Haus B). Das Baugrundstück ist bereits mit den beiden Wohnhäusern X-Straße 2 und 4 bebaut. Es liegt teilweise im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahr 1972, der das Plangebiet als reines Wohngebiet ausweist. Nach den eingereichten Plänen sollte das Haus A östlich des Gebäudes X-Straße 4 errichtet werden und innerhalb des Plangebiets liegen, während das westlich gelegene Haus B

teilweise die südliche Grenze des Bebauungsplans überschreiten würde. Für die geplanten Standorte der beiden Gebäude sind im Bebauungsplan keine Bauflächen ausgewiesen. Mit der Bauvoranfrage sollte daher geklärt werden, ob die gewünschte Bebauung grundsätzlich realisiert werden kann.

Das im Verfahren beteiligte Stadtplanungsamt gab im Dezember 2018 zu den Vorhaben der Petenten eine Stellungnahme ab. Darin wurde ausgeführt, dass es Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplans war, durch Festsetzung von vier Bauflächen die Gebäude am östlichen Siedlungsrand mit der restlichen Siedlung zu verbinden. Inzwischen seien im Plangebiet sechs Gebäude genehmigt worden, teilweise auch außerhalb der festgesetzten Bauflächen. Der von den Petenten geplante westliche Baukörper zwischen den Gebäuden X-Straße 2 und 4 (Haus B) füge sich nach § 34 BauGB in das Ortsbild ein und sei daher bauplanungsrechtlich zulässig. Der östliche Baukörper (Haus A) stehe dagegen im Widerspruch zu den Zielen des Bebauungsplans und würde die gewünschte Abrundung des Siedlungskörpers negativ beeinflussen; er könne daher nicht zugelassen werden.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 teilte das Bauordnungsamt den Petenten mit, dass in Bezug auf das (westliche) Gebäude B, das teilweise im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und teilweise auf nicht überbaubarer Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans realisiert werden sollte, eine Befreiung von den planerischen Festsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB in Aussicht gestellt werden könne. Das (östliche) Gebäude A, das ebenfalls außerhalb eines Bauflächen errichtet werden sollte, sei dagegen am vorgesehenen Standort nicht zulässig, weil der geplante Baukörper den Zielen des Bebauungsplans widerspreche und in den Außenbereich hineinreiche. In diesem Schreiben wurden die Bezeichnungen der beiden Gebäude versehentlich verwechselt und das aus Sicht des Bauordnungsamtes nicht genehmigungsfähige östliche Bauvorhaben (Haus A) irrtümlich als „Haus B“ bezeichnet.

Mit Anwaltsschreiben vom Januar und Februar 2019 baten die Petenten das Bauordnungsamt um erneute Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ihrer Bauvorhaben. Dabei trugen sie insbesondere vor, dass der Bebauungsplan funktionslos geworden sei, nachdem im Plangebiet zwischenzeitlich auch die Bebauung von Flächen genehmigt worden sei, die nach den planerischen Festsetzungen nicht hätten bebaut werden dürfen. Da der Bebauungsplan daher in rechtlicher Hinsicht keine Wirkung mehr entfalte, seien auch die darin festgelegten Grundzüge der Planung nicht mehr relevant. Eine Befreiung von den planerischen Festsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB könne daher bereits dann erteilt werden, wenn die Errichtung der geplanten Gebäude auf dem betreffenden Grundstück städtebaulich vertretbar sei, was vorliegend bei beiden Wohnhäusern der Fall sei.

Nach weiterer Korrespondenz in der Angelegenheit teilte das Bauordnungsamt den Petenten mit Schreiben vom 5. August 2019 abschließend mit, dass zwar für das (westliche) Gebäude B eine Genehmigung in

Aussicht gestellt werden könne, nicht jedoch für das (östliche) Haus A. Über ihren Rechtsanwalt beantragten die Petenten daraufhin den Erlass eines positiven Bauvorbescheids für das Gebäude „Haus B“. Bereits mit Anwaltsschreiben vom 1. April 2019 hatten die Petenten ihre Bauvoranfrage in Bezug auf das östlich gelegene Gebäude (Haus A) zurückgenommen.

Zum 30. Oktober 2019 erließ das Bauordnungsamt den beantragten Bauvorbescheid, wonach das Gebäude B auf Grundlage von § 34 BauGB und unter teilweiser Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB am vorgesehenen Standort bauplanungsrechtlich zugelassen werden kann. Das nach Teiltrücknahme der ursprünglichen Bauvoranfrage auf das Gebäude B beschränkte Verfahren wurde mit dieser Entscheidung abgeschlossen.

Die Petenten sind der Ansicht, dass die Stellungnahmen des Bauordnungsamtes zu ihrer Bauvoranfrage widersprüchlich und missverständlich sind. Die letztlich erfolgte Ablehnung des Antrags für das Haus A widerspreche der ursprünglichen Bewertung im Schreiben vom 4. Januar 2019. Selbst der Bebauungsplan sehe eine Bebauung für das Grundstück vor. Das Gebäude A füge sich eng an die vorhandene Bebauung an und greife nicht oder nur unwesentlich in den Außenbereich ein. Der Petitionsausschuss wird daher um Unterstützung gebeten, damit nach der positiven Bescheidung der Bauvoranfrage in Bezug auf das Gebäude B wie vorgesehen auch das Bauvorhaben „Haus A“ realisiert werden kann.

Die Stadt teilt mit, dass die geplanten Standorte beider Gebäude außerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauflächen liegen, sodass die Vorhaben nur über eine Befreiung von den planerischen Festsetzungen nach § 31 Absatz 2 BauGB zugelassen werden könnten. Im Rahmen dieser Prüfung sei vorliegend zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan möglicherweise nichtig sei, weil er aufgrund der tatsächlichen Bebauung seinen Regelungsgehalt verloren habe. So weise der Bebauungsplan vier Bauflächen aus, von denen drei im Wesentlichen bebauungsplankonform bebaut wurden, während drei weitere Gebäude vollständig oder größtenteils außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet worden seien. Zwar stehe der Baurechtsbehörde in Bezug auf Bebauungspläne keine Verwerfungskompetenz zu, jedoch seien im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung offensichtliche Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit einzustellen. Aufgrund dieser Ausgangslage könne daher für das Gebäude B eine Befreiung nach § 31 BauGB erteilt werden, weil dieser Standort im Falle der Nichtigkeit des Bebauungsplans nach § 34 BauGB bebaubar wäre und es sich im Übrigen um eine städtebaulich verträgliche Lückenschließung innerhalb des bebauten Bereichs handele. Dagegen sei beim Standort für das Gebäude A eine Befreiung städtebaulich nicht vertretbar, weil sich der Siedlungsbereich sonst in eine städtebaulich nicht gewünschte Richtung erweitern würde. Im Falle der Nichtigkeit des Bebauungsplans sei der Standort als Außenbereich nach § 35 BauGB einzuordnen, wo das Vorhaben ebenfalls nicht zulässig sei. Die Stellungnahmen des Bauordnungsamtes seien

nicht widersprüchlich, im Schreiben vom Januar 2019 seien die Gebäudebezeichnungen irrtümlich verwechselt worden, was im weiteren Verfahren korrigiert worden sei. Ergänzend weist die Stadt darauf hin, dass die Petenten das von ihnen gewünschte familiäre Bauvorhaben auch am genehmigten Standort (Haus B) realisieren könnten.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 57 Absatz 2 i. V. m. § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist der Bauvorbescheid zu erteilen, wenn hinsichtlich der Fragestellung dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend soll das Gebäude A an einem Standort realisiert werden, der vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch außerhalb der planerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich daher grundsätzlich nach § 30 BauGB.

Aufgrund der Tatsache, dass die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Bauflächen) auf fast allen Grundstücken innerhalb des Plangebiets überschritten wurden und insbesondere drei Gebäude auf Flächen errichtet sowie ein weiteres durch einen Bauvorbescheid grundsätzlich zugelassen wurden, die vollständig oder größtenteils außerhalb eines Bauflächens liegen, ist von der Funktionslosigkeit der Festsetzung hinsichtlich der Baugrenzen im Bebauungsplan auszugehen.

Eine Funktionslosigkeit einer Festsetzung und in extremen Fällen eines gesamten Bebauungsplans liegt vor, wenn eine tatsächliche Entwicklung eingetreten ist, die eine Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließt, also der Plan durch die tatsächliche Entwicklung überholt ist, sodass eine oder mehrere seiner Festsetzungen nicht verwirklicht werden können, und dies so offenkundig ist, dass ein Vertrauen auf die Einhaltung der Festsetzung bzw. mehrerer Festsetzungen nicht mehr schutzwürdig ist. Erst wenn die tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt derart abweichen, dass der Bebauungsplan insoweit seine städtebauliche Gestaltungsfunktion verloren hat, kann von einer Funktionslosigkeit die Rede sein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend hinsichtlich der Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche und der den Siedlungsbereich nachverdichtenden Anzahl weiterer mit dem Bebauungsplan zugelassener Wohngebäude erfüllt.

Ziel des Bebauungsplans war es nach dessen Begründung, im Plangebiet die Erstellung von vier Eigenheimen zu ermöglichen, die die Gebäude am östlichen Siedlungsrand mit der restlichen Siedlung verbinden sollten. Entsprechend wurden vier Bauflächen festgesetzt. Da zwischenzeitlich sechs Gebäude im Plangebiet errichtet wurden und für ein weiteres ein positiver Bauvorbescheid erlassen wurde, von denen vier vollständig oder überwiegend außerhalb der ausgewiesenen Bauflächen liegen, wurden auf fast allen Grundstücken im Plangebiet die festgesetzten überbaubaren

Grundstücksflächen überschritten, sodass die planerische Konzeption, die mit der Festsetzung der Baugrenzen bezweckt werden sollte, vorliegend nicht mehr verwirklicht werden kann.

Die Funktionslosigkeit dieser einzelnen Festsetzung führt hier jedoch nicht, wie seitens der Rechtsvertreter der Petenten fälschlicherweise angenommen und seitens der Stadt auch in Erwägung gezogen, zur Funktionslosigkeit des gesamten Bebauungsplans. Dem Willen des Plangebers ist nicht zu entnehmen, dass insbesondere die übrigen Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als reines Wohngebiet, der offenen Bauweise sowie Geschosshöhe, Firstrichtung und Dachform allein mit Blick auf die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche getroffen wurden und einzig auf diese ausgerichtet waren. Ein dahingehender Wille lässt sich auch nicht der Planbegündung entnehmen. Damit stehen die verbleibenden Festsetzungen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Festsetzung über die überbaubaren Grundstücksflächen und können weiterhin die mit ihnen bezweckte geordnete städtebauliche Entwicklung des Planbereichs gewährleisten.

Die Zulässigkeit des Bauvorhabens „Haus A“ richtet sich somit ausschließlich in Bezug auf die durch das Vorhaben überbaute Grundstücksfläche nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), während im Übrigen die Festsetzungen des Bebauungsplans weiterhin anwendbar bleiben. Dies gilt insbesondere für den von den Petenten geplanten Standort, der sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet und nicht, wie im Falle der vollständigen Funktionslosigkeit des Bebauungsplans, im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist das von den Petenten geplante Gebäude daher am vorgesehenen Standort zulässig, wenn es sich nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen, die entscheidend sind für die Frage der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Grundstücks am vorgesehenen Standort, die Gegenstand der Bauvoranfrage ist, sind vorliegend erfüllt. Im Hinblick auf die in der näheren Umgebung vorhandene, unterschiedlich verdichtete Bebauung wäre das Grundstück der Petenten bei Realisierung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig dicht bebaut, sondern würde sich mit seinen Wohnhäusern in den vorhandenen Baubestand einfügen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den relativ dicht bebauten Ortskern, der sich in westlicher Richtung an das Baugrundstück anschließt. Da die planerischen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche funktionslos geworden sind, können diese dem Bauvorhaben nicht mehr entgegengehalten werden und dieses auch nicht den diesbezüglichen Zielen des Bebauungsplans widersprechen.

Ein widersprüchliches Verhalten des Bauordnungsamtes, wie es die Petenten kritisieren, lässt sich im Verfahren dagegen nicht feststellen. So sind im Schreiben vom 4. Januar 2019 zwar irrtümlich die Bezeichnungen der beiden Gebäude verwechselt worden, doch ergibt sich aus der gesamten Korrespon-

denz mit den Petenten, dass das Bauordnungsamt von Anfang an eine Bebauung östlich des Bestandsgebäudes X-Straße 4 ausschließen wollte.

III. Ergebnis

Die Bauvoranfrage der Petenten vom Oktober 2018 hätte auch in Bezug auf das Bauvorhaben „Haus A“ positiv beschieden werden müssen. Die Stadt wurde hierüber bereits informiert.

Zwischenzeitlich haben die Petenten eine entsprechende neue Bauvoranfrage bei der Stadt eingereicht, die bezüglich der Zulässigkeit einer Bebauung außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit Bescheid vom 12. November 2020 positiv beschieden wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Krebs

12. Petition 16/4320 betr. Fortschreibung eines Flächennutzungsplans

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Fortschreibung eines Flächennutzungsplans und die Darstellung einer Fläche nördlich ihres Wohnhauses als Wohnbaufläche.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Fortschreibung eines Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG). Sie beanstanden die danach vorgesehene Darstellung eines rund 1,1 ha großen Gebiets als Wohnbaufläche, das aufgrund landesrechtlicher Regelung von 2013 in einem Überschwemmungsgebiet liegt. Die Fläche ist bereits in dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 als Wohnbaufläche dargestellt und soll entsprechend in die Fortschreibung übernommen werden. Die Petenten befürchten, dass es durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebiets zu Hochwasserschäden an ihrem Gebäude und einem daraus resultierenden Wertverlust kommen könnte.

Das Bauleitplanverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde bereits mit Aufstellungsbeschluss vom November 2009 eingeleitet. Im Jahr 2016 fand nach einer frühzeitigen Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit die erste Offenlage der Planunterlagen statt. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Änderungen und Ergänzungen der Darstellungen wurde der Planentwurf in den Jahren 2017 und

2019 erneut öffentlich ausgelegt. Im Januar 2020 beschloss die VVG weitere wesentliche Änderungen gegenüber der Planfassung aus dem Jahr 2019, die Gegenstand einer erneuten förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom Februar/März 2020 waren. Dabei wurde gemäß § 4 a Absatz 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden können. Die Darstellungen der Wohnbaufläche blieben inhaltlich unverändert.

Mit Schreiben vom 7. März 2020 nahmen die Petenten im Rahmen der vierten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans Stellung und forderten, das geplante Neubaugebiet nördlich der X-Straße aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, weil dessen Ausweisung gegen das wasserrechtliche Bauverbot verstoße und die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 78 Absatz 2 WHG nicht vorlägen. Sie beanstandeten dabei die folgenden Punkte, auf die sie auch in der nun eingereichten Petition verweisen:

– Hochwassergefahr:

Die geplante Wohnbaufläche liege in einem Überschwemmungsgebiet, für das ein Bauverbot gelte. Zum Schutz des bestehenden Baugebiets sei ein Hochwasserdamm errichtet worden, der nicht dazu dienen könne, weitere Flächen innerhalb eines als risikoreich eingestuften Gebiets als Bauland auszuweisen. Die vorgesehene Wohnbaufläche werde bei Überschwemmungen weiterhin als Retentionsraum benötigt, sodass ihre Bebauung die Lage weiter verschärfen würde.

– Grundwasser:

Bereits derzeit komme es in dem zwischen zwei Flüssen gelegenen Gebiet immer wieder zu Problemen wegen steigendem Grundwasser, das aus den Gebäudekellern gepumpt werden müsse. Eine zusätzliche Bodenversiegelung hätte negative Auswirkungen auf den hydraulischen Wasserausgleich und damit auf den Grundwasserspiegel. Die Petenten befürchten hierdurch Schäden an der Substanz ihres Gebäudes, verbunden mit hohen Renovierungskosten und einem Wertverlust ihrer Immobilie.

– Kanalisation:

Im Hinblick auf die dargestellte Hochwasser- und Grundwasserproblematik werde die nun geplante Wohnbaufläche auch künftig als Versickerungsfläche für das abgepumpte Grundwasser benötigt, um Schäden an den bestehenden Gebäuden zu verhindern.

– Wohnbauflächen in der Gemeinde:

Entgegen der Begründung zum Planentwurf bestünden alternative Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung der Gemeinde, die ohne die dargestellte Hoch- und Grundwasserproblematik realisiert werden könnten.

– Natur- und Artenschutz:

Zum Schutz des bestehenden, gesetzlich geschützten Waldbiotops sehe die Planung vor, dass ein Teil der Entwicklungsfläche nicht bebaut werden könne. Die hierzu vorgesehene Pufferzone sei jedoch zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen zahlreichen Tier- und Pflanzenarten noch nicht ausreichend und müsse erweitert werden.

– Landschaftsbild und Kosten:

Der Ortsrand der Gemeinde könnte durch die Anlage einer Streuobstweide aufgewertet und die schützenswerte Auenlandschaft als Naherholungsraum für Einheimische und Urlauber erhalten werden. Stattdessen würden auf Kosten der Anwohner und der Natur teure Bauplätze geschaffen, was für die Gemeinde zu einem unkalkulierbaren Risiko führe.

Die Petenten tragen vor, dass ihnen beim Kauf ihres Hauses die bestehende Grund- und Hochwasserproblematik nicht bekannt war. Dennoch solle in diesem gefährdeten Bereich trotz des wasserrechtlichen Bauverbots ein Neubaugebiet entstehen, obwohl alternative Bauflächen vorhanden seien. Die zu erwartenden Schäden an ihrem Wohnhaus würden von der Gemeinde ebenso in Kauf genommen wie die Schäden an Natur, Umwelt, Boden- und Wasserhaushalt.

Die Stadt teilt für den Planungsträger mit, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschlossen sei. Derzeit würden die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und für die Abwägungsentscheidung der VVG aufbereitet. Dabei werde auch die Stellungnahme der Petenten vom 7. März 2020 berücksichtigt, obwohl diese durch die Beschränkung nach § 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB zulässigerweise von der Möglichkeit der Stellungnahme zu der unverändert gebliebenen Wohnbauflächendarstellung ausgeschlossen sei. Zu den Beanstandungen der Petenten habe man anlässlich der Petition zusätzlich zum fachtechnischen Beitrag in der Planbegründung im Mai 2020 noch die hydrogeologische Beurteilung eines Ingenieurbüros für Geotechnik eingeholt. Danach ergebe sich Folgendes:

– Hochwassergefahr:

Zum Schutz der bestehenden Bebauung südlich des geplanten Neubaugebiets habe der Landesbetrieb Gewässer gemäß den Hochwassergefahrenkarten einen Hochwasserdamm errichtet, der einen ausreichenden Schutz der vorhandenen Gebäude gewährleiste. Eine Erhöhung des Damms oder weitere Maßnahmen zum Hochwasserschutz seien nicht erforderlich. Zwar sei es durch den Bau des Damms zu einem Retentionsraumverlust gekommen, der jedoch überwiegend auf den Schutz des bestehenden Tennisplatzes und damit eines künstlich geschaffenen Retentionsvolumens entfalle. Der im Bereich des geplanten Neubaugebiets entfallende Retentionsraum sei im Rückhaltebecken wirkungsgleich ersetzt worden. Für den Schutz der neu geplanten Wohnbaufläche sei eine Erweiterung des

Dammes um ca. 40 m notwendig; inwieweit der daraus entstehende Retentionsraumverlust auf Gemeindeflächen ersetzt und ein zusätzlicher Wasseranstau verhindert werden könne, sei im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens unter Beteiligung der Wasserbehörden zu klären.

– Grundwasser:

Die Grundwasserproblematik im Bereich der X-Straße sei bekannt und bestehe auch in anderen Gemeindegebieten. In Bezug auf das neue Wohngebiet komme die hydrogeologische Beurteilung vom Mai 2020 zum Ergebnis, dass durch eine Verlängerung des Hochwasserdamms für die Neubebauung der Anstieg des Grundwasserspiegels im Hochwasserfall geringfügig geringer ausfallen würde als derzeit. Für den Bau von Unterkellerungen werde empfohlen, den verpflichtenden Nachweis einer ausreichenden Grundwasserumlaufbarkeit in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei einem planerisch festgesetzten Verbot von Unterkellerungen im Neubaugebiet seien nachteilige Auswirkungen auf die Grundwassersituation aufgrund der konkreten Bodenbeschaffenheit nicht zu erwarten. Der Gemeinderat habe im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, ob er eine Nachweispflicht für die Grundwasserumlaufbarkeit oder das Verbot von Unterkellerungen festsetze.

– Kanalisation:

Die Abwasserleitungen im Bereich von Y-Weg und X-Straße seien im Jahr 2002/2003 durch die Gemeinde erneuert und die Leistungsfähigkeit des Kanals wesentlich verbessert worden, weitere Sicherungsmaßnahmen für den Hochwasserfall seien geplant. Gegen einen Rückstau im Keller hätten sich die Anwohner jedoch selbst zu sichern. Grundsätzlich müsse im Keller eintretendes Grundwasser wieder auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht und dürfe fremden Grundstücken nur mit Zustimmung des Eigentümers zugeleitet werden. Eine Zuleitung in die Kanalisation im Hochwasserfall müsse wegen der Belastung des Kanalsystems und der Kläranlage mit der Gemeinde bzw. dem Abwasserzweckverband abgeklärt werden.

– Wohnbauflächen in der Gemeinde:

Bei der Ermittlung des Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfs seien die bestehenden Innenentwicklungspotenziale einschließlich eines Neubaugebiets berücksichtigt worden, auch habe die Gemeinde Innenentwicklung im Ortskern betrieben. Allerdings fehle es bei den vorhandenen Baulücken meist an der Bereitschaft der Eigentümer zur Verwertung ihrer Grundstücke. Die von den Petenten vorgeschlagenen Alternativflächen könnten wegen ihrer Größe, des Zuschnitts bzw. der teilweise bestehenden Grundwasserproblematik zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs nicht in vergleichbarem Umfang beitragen wie die im Planentwurf dargestellte Fläche. Die abschließende Beurteilung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des geplanten Neu-

baugebiets nach § 78 WHG obliege der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens; in diesem Verfahren könnten die Petenten ihre Einwendungen ebenfalls vorbringen.

– Natur- und Artenschutz:

Ob und ggf. in welchem Umfang aufgrund der Bauleitplanung Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich werden, sei im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage fachrechtlicher Vorgaben zu ermitteln. Derzeit seien keine natur- oder artenschutzrechtliche Ausschlussstatbestände bekannt. Im Hinblick auf das bestehende naturschutzrechtliche Entwicklungspotenzial des Gebiets habe die Gemeinde im Flächennutzungsplan über die Abrundung des bestehenden Ortsrandes hinaus keine Siedlungserweiterung mehr vorgesehen und zur Sicherung der natürlichen Entwicklung bereits Grundstücke erworben.

– Landschaftsbild und Kosten:

Soweit verfügbare Flächen vorhanden seien, sei eine Bepflanzung am Ortsrand gut vorstellbar. Die im Zusammenhang mit der Ausweisung des Neubaugebiets anfallenden Kosten für Dammverlängerung, Lärmschutzwand, Planung und Erschließung seien nicht höher als in anderen Baugebieten in der Gemeinde. Ziel sei die Ausweisung von Bauplätzen zu angemessenen Preisen, ansonsten werde kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich dabei nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, die im Rahmen ihres planerischen Ermessens und in eigener Verantwortung entscheidet, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bauleitplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Die Gemeinde besitzt insoweit ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist.

Vorliegend verfolgt die VVG mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans das Ziel, den aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und für das Plangebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu bestimmen. Hierzu soll unter anderem auch die bereits im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche nördlich der X-Straße bei der Fortschreibung beibehalten werden, um zur Deckung des ermittelten künftigen Wohnraumbedarfs durch die Ausweisung eines Neubaugebiets am Siedlungsrand beitragen zu können. Die VVG bewegt sich dabei innerhalb ihres gesetzlich eingeräumten Planungsermessens. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Prüfung und Inanspruchnahme von Alternativ-

flächen, die aus Sicht der Petenten für eine Wohnbebauung besser geeignet wären.

Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den dabei zu berücksichtigenden Belangen gehören nach § 1 Absatz 6 Nr. 1 und 12 BauGB unter anderem auch die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Stadt hat außerdem zugesagt, dass die von den Petenten im Rahmen der Offenlage des Planentwurfs vorgetragene Einwendungen bei der abschließenden Abwägungsentscheidung geprüft und unter Beachtung der geltenden Rechtsgrundlagen und Zielsetzungen des Flächennutzungsplans berücksichtigt würden. Die von den Petenten angesprochene Hochwasser- und Grundwasserproblematik wurde ergänzend zu den im Planungsverfahren eingeholten fachtechnischen Beiträgen anlässlich der Petition noch in einem hydrogeologischen Gutachten vom Mai 2020 beurteilt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in die verwaltungsinterne Vorbereitung der Abwägungsentscheidung des Planungsträgers eingearbeitet wurden.

Die Entscheidung ist seitens der VVG noch nicht endgültig getroffen worden. Fachlich ist die streitgegenständliche Wohnbaufläche nicht unproblematisch, da geringfügig in HQ100-Flächen eingegriffen wird. Sollte die derzeit beabsichtigte Darstellung als Wohnbaufläche auch in der endgültigen Fassung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans beibehalten werden, sind die angesprochenen Aspekte im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Ausweisung des geplanten Neubaugebiets sachgerecht abzarbeiten. Entgegen der Auffassung der Petenten besteht im vorliegenden Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans allerdings kein Planungsverbot im Sinne des § 78 WHG, da sich dieses nicht auf die neue Darstellung einer Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan bezieht (was zudem auch nicht der Fall ist, weil die Fläche bereits im bestehenden Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 enthalten ist), sondern auf die Ausweisung neuer Baugebiete, die regelmäßig durch die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es zutreffend, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet nach § 78 Absatz 1 WHG grundsätzlich unzulässig ist und nur unter Erteilung einer Ausnahme nach § 78 Absatz 2 WHG zugelassen werden könnte. Sofern die geplante Verlängerung des Damms durch die Stadt tatsächlich realisiert werden kann und dadurch das Plangebiet kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet mehr wäre, unterliefe es nicht mehr dem Planungsverbot des § 78 Absatz 1 WHG. Für diese Damm-Verlängerung ist allerdings voraussichtlich ein wasserrechtliches Verfahren nach §§ 67 Absatz 2 Satz 2, 68 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich, in dem Aspekte des Hochwasserschutzes und Hochwasserabflusses berücksichtigt werden müssen. Es ist die aktualisierte Überschwemmungsgebietsabgrenzung zugrunde zu legen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

13. Petition 16/4367 betr. Aufgaben der Gemeinde

Der Petent bittet um eine Klarstellung der Rangfolge von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben der Gemeinden. Er sieht hierbei Meinungsverschiedenheiten des Oberbürgermeisters und des Ersten Bürgermeisters der Stadt und bittet, dass die Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium eine Klarstellung veranlasst, die Stadtverwaltung der Öffentlichkeit die zutreffende Rechtslage erläutert und derjenige, der die unzutreffende Rechtsauffassung vertritt, zu einer juristischen Fortbildung verpflichtet wird. Der Petent begehrt weiter, dass die Stadt der Kommunalaufsicht eine komplette Liste ihrer Vorhaben, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist, vorlegt und diese auf ihrer Homepage veröffentlicht. Er spricht außerdem verschiedene, aus seiner Sicht unnötige Vorhaben der Stadt an und begehrt eine Klarstellung, dass diese gegenüber dem Wiederaufbau eines denkmalgeschützten Fußgängerstegs nachrangig sind.

Die Thematik des Wiederaufbaus eines im Eigentum der Stadt befindlichen, denkmalgeschützten Fußgängerübergangs über die Bahngleise war bereits Gegenstand mehrerer Petitionen mit zum Teil gegensätzlicher Zielsetzung. Die vom gleichen Petenten eingelegte Petition 16/2972 wurde am 14. November 2019 für erledigt erklärt, nachdem die Stadt zum damaligen Zeitpunkt die Bereitschaft signalisiert hatte, den Steg wiederaufzubauen. Zum Sachverhalt wird auf die Ausführungen zu dieser Petition in Drucksache 16/7157 verwiesen.

Der Petent behauptet, dass der Oberbürgermeister die Auffassung vertrete, dass die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben den Pflichtaufgaben vorgehe und er dies auch so umsetze. Der Erste Bürgermeister habe dagegen erklärt, dass freiwillige Aufgaben erst in Angriff genommen werden dürften, wenn eine Kommune alle gesetzlichen Pflichtaufgaben erfüllt habe. Beide Aussagen werden vom Petenten nicht näher konkretisiert. Der Stadtverwaltung ist von unterschiedlichen Auffassungen oder gar einem Rechtsstreit zwischen dem Oberbürgermeister und dem Ersten Bürgermeister nichts bekannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) können die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden (Pflichtaufgaben).

Auch bei den Pflichtaufgaben handelt es sich um eigene, kommunale Aufgaben, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet, die Art und Weise ist ihnen jedoch selbst überlassen. Bei Pflichtaufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung auferlegt werden (Weisungsaufgaben), bestimmt das Gesetz den Umfang des Weisungsrechts (§ 2 Absatz 3 GemO).

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 GemO schafft die Gemeinde in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt, ist es den Gemeinden im Rahmen ihres Wirkungskreises überlassen, welche Einrichtungen sie zur Förderung des gemeinsamen Wohls ihrer Einwohner schaffen (sogenannte freiwillige Aufgaben). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Gemeinden auf ihre eigene Leistungsfähigkeit und die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht nehmen (§ 78 Absatz 2 Satz 2 GemO).

Die Gemeindeordnung schreibt keine zeitliche oder sachliche Rangfolge bestimmter Aufgaben vor. Die dauerhafte Erfüllung der Pflichtaufgaben muss jedoch gewährleistet sein. Auch wenn die Erledigung von kommunalen Pflichtaufgaben deshalb gegenüber freiwilligen Aufgaben grundsätzlich vorrangig ist, obliegt es dem Handlungs- und Beurteilungsspielraum der kommunalen Organe, in welchem Umfang und mit welchen Prioritäten, auch in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde, die einzelnen Aufgaben angegangen werden. Viele Pflichtaufgaben (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Feuerschutz, Straßen, Abwasserbeseitigung, Friedhöfe) binden in erheblichem Umfang kommunale Haushaltsmittel und sind Daueraufgaben, sodass eine Gemeinde mit der Erledigung dieser Aufgaben letztlich nie richtig „fertig“ ist und stets irgendwelche Maßnahmen (z. B. Unterhaltung, Erweiterung, Sanierung) zur Erledigung anstehen. Würde man von den Gemeinden verlangen, dass freiwillige Aufgaben erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn alle Pflichtaufgaben abschließend erfüllt sind, würde dies für viele Gemeinden bedeuten, dass praktisch niemals eine freiwillige Aufgabe (z. B. kulturelle und soziale Einrichtungen, Sport- und Erholungsanlagen) in Angriff genommen werden könnte. Dies wäre mit der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jährliche Haushaltsplanung fest. Über die einzelnen Vorhaben entscheidet der Gemeinderat im Rahmen von Sachbeschlüssen, die auch die Finanzierung zum Inhalt haben. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung sind alle von dem Petenten angeführten Vorhaben in den Haushaltsplanungen enthalten und für alle Vorhaben liegen die entsprechenden Gremienbeschlüsse vor. Die Priorisierung nimmt der Gemeinderat vor.

Bei der Erfüllung von weisungsfreien Pflichtaufgaben und von freiwilligen Aufgaben unterliegen die Gemeinden nur einer Rechtsaufsicht des Landes. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind einer Überprüfung

durch die Rechtsaufsicht entzogen. Die Rechtsaufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Haushaltswirtschaft so geplant und geführt wird, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist (§ 77 Absatz 1 Satz 1 GemO). Es ist jedoch nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht, die vom Gemeinderat als demokratisch gewählte Vertretung der Bürgerschaft vorgenommene Planung und Priorisierung einzelner städtischer Vorhaben zu überprüfen. Dem Oberbürgermeister und dem Ersten Bürgermeister der Stadt sind die gesetzlichen Vorgaben bekannt. Für die von dem Petenten begehrten Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde besteht deshalb keine Notwendigkeit.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent um eine Klarstellung der Rechtslage bezüglich der Rangfolge von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben der Gemeinden bittet, wird die Petition mit den vorstehenden Ausführungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Krebs

14. Petition 16/4720 betr. Bonuszahlung

Der Petent begehrt, dass der Bonus (Corona-Prämie) für alle Beschäftigten in den stationären Einrichtungen gezahlt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite normiert die Corona-Prämie in § 150 a Sozialgesetzbuch (SGB) XI. Die Regelung sieht vor, dass alle Beschäftigten in der Altenpflege im Jahr 2020 einen nach verschiedenen Kriterien gestaffelten Anspruch auf eine einmalige Sonderleistung (Corona-Prämie) gegen ihren Arbeitgeber erhalten. Sie beruht auf einem Vorschlag der ehemaligen Mitglieder der Pflegeinstandstlohnkommission. Mit der Corona-Prämie wird die große Wertschätzung für die Arbeit der Beschäftigten in der Pflege ausgedrückt. Nach § 150 a SGB XI werden als Arbeitgeber sowohl zugelassene Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI angesehen, wie auch Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

Die höchste Prämie erhalten Vollzeitbeschäftigte in der direkten Altenpflege und Betreuung. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Servicegesellschaften werden erfasst.

Die Regelung verpflichtet die Arbeitgeber in der Altenpflege zur Zahlung von Prämien im Jahr 2020, die wie folgt gestaffelt sind:

Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Höhe der Corona-Prämie (Pflegeversicherung) in Euro	Möglicher Anteil Länder/Arbeitgeber in Euro	Möglicher Betrag nach Aufstockung Länder/Arbeitgeber in Euro
	- 1 -	- 2 -	- 3 -
Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen	bis zu 1.000	bis zu 500	bis zu 1.500
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind	bis zu 667	bis zu 333	bis zu 1.000
Alle übrigen Beschäftigten	bis zu 334	bis zu 166	bis zu 500
Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz (in der Altenpflege; in der Gesundheits- und Krankenpflege; in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege; Auszubildende zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann); Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer	600	bis zu 300	bis zu 900
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes	100	bis zu 50	bis zu 150

Die Höhe der Höhe der Corona-Prämie (Anteil Pflegeversicherung), die aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eingeführt wurde (vgl. § 150 a SGB XI), ergibt sich aus obenstehender Tabelle (Spalte 1).

Die SGB XI-Leistungserbringerverbände als Arbeitgeber haben in Baden-Württemberg mitgeteilt, dass sie für die Finanzierung einer Aufstockung keine finanziellen Spielräume mehr haben, insbesondere deshalb, weil sie bereits wegen des Kaufs von Schutzkleidung sehr belastet seien. Daher hat das Land die Restkosten für die Aufstockung der Corona-Prämien übernommen. Mit Beschluss vom 19. Mai 2020 hat der Ministerrat festgelegt, die Corona-Prämie durch Landesmittel entsprechend der o. g. Beträge (siehe Spalte 2, möglicher Anteil Länder) aufzustocken und den Aufwand dafür aus der Rücklage für Haushaltsrisiken im Haushaltsjahr 2020 zu entnehmen.

In § 150 a Absatz 7 SGB XI hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass der Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) im Benehmen mit den Bundesvereinigungen der Träger stationärer und ambulanter Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene unverzüglich das Nähere für das Verfahren einschließlich der Information der Beschäftigten über ihren Anspruch festlegt. Das Verfahren für die Auszahlung des 2/3 Pflegekassenanteils (Grundprämie) wurde vom GKV-Spitzenverband zwischenzeitlich gegenüber den Pflegekassen kommuniziert.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat in Bezug auf die Aufstockung entschieden, sich im Sinne des § 150 a Absatz 9 SGB XI den Verfahrensregelungen und insbesondere den in § 150 a Absatz 7 SGB XI genannten Fristen anzuschließen. Die Landesverbände der Pflegekassen in Baden-Württemberg – bzw. von ihnen benannte Kassen – haben sich im Sinne dieser Regelung bereit erklärt, eine Auszahlung auch für die Landesaufstockung „aus einer Hand“ zu übernehmen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales und Integration und den Pflegekassen wurde am 18. Juni 2020 abgeschlossen. Hinsichtlich des weiteren Anteils der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Wege eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung in den nach § 72 SGB XI zugelassenen baden-württembergischen Pflegeeinrichtungen eingesetzt sind, wurde eine weitere Verwaltungsvereinbarung mit der AOK Baden-Württemberg am 26. Juni 2020 abgeschlossen.

Die Corona-Prämie wird den Pflegeeinrichtungen von der sozialen Pflegeversicherung und im ambulanten Bereich anteilig von der Gesetzlichen Krankenversicherung refinanziert. Die „Aufstockung“ nach § 150 a Absatz 9 SGB XI wird – wie bereits ausgeführt – aufgrund des Kabinettsbeschlusses vom 19. Mai 2020 vom Land finanziert. Mit den hierfür zur Verfügung gestellten bis zu 60 Millionen Euro bedankt sich das Land bei den Beschäftigten in der Altenpflege. Mit dem Verfahren ist gewährleistet, dass die Prämie schnellstmöglich und vollständig bei den Beschäftigten ankommt.

Der Petent begehrt, dass die beschlossene Corona-Prämie für Beschäftigte in der Pflege auf alle Beschäftigten in den stationären Einrichtungen, die für das Land während der Zeit des „Shutdowns“ unter Einsatz der eigenen Gesundheit zur Aufrechterhaltung eines geordneten öffentlichen Lebens maßgeblich, verantwortlich und loyal beigetragen, in Baden-Württemberg ausgeweitet werde.

Die Corona-Pandemie wäre ohne das unermüdliche Engagement aller Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, aber auch in zahlreichen weiteren systemrelevanten Bereichen, nicht zu bewältigen gewesen. Dafür ist all den genannten Mitarbeitenden ein großer Dank auszusprechen.

Im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat der Bundesgesetzgeber jedoch festgelegt, dass die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet sind, ihren Beschäftigten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie eine gestaffelte Sonderleistung zukommen zu lassen. Eine weitere Öffnung zugunsten weiterer Bereiche der stationären Versorgung (z. B. Gesundheitswesen, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen usw.) hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und gesetzlichen Krankenversicherung finanzierten Prämie nicht vorgesehen. Der Ministerrat in Baden-Württemberg hat am 19. Mai 2020 beschlossen, die Corona-Prämie durch Landesmittel entsprechend aufzustocken.

Hinsichtlich der Corona-Prämie in der Altenpflege hat sich das Ministerium für Soziales und Integration im Sinne des § 150 a Absatz 9 SGB XI dafür ausgesprochen, sich beim durchzuführenden „Massenverfahren“ als Land dem von Bundeseite vorgesehenen Verfahren anzuschließen und eine einheitliche Auszahlung „aus einer Hand“ durch die Pflegekassen anzustreben. In Baden-Württemberg können geschätzt rund 150 Tsd. Beschäftigte in der Altenpflege in den Genuss der Corona-Prämie kommen. Der weitergehende Einbezug zusätzlicher Beschäftigter würde das Land angesichts dieser Zahlen vor große Herausforderungen stellen, die derzeit haushaltsrechtlich nicht abgedeckt sind, da bislang insgesamt bis zu 60 Mio. Euro Landesmittel für die Aufstockung der Corona-Prämie in der Altenpflege zur Verfügung stehen.

Maßgeblich für die Entscheidung sich der bundesgesetzlichen Regelung anzuschließen, war auch, dass gerade in der Corona-Krise die Altenpflege im Vergleich mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens durchgängig und dauerhaft im Kontakt zur Hochrisikogruppe stand. Auch ist das Gehaltsgefüge in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Berufsgruppen wie insbesondere der Krankenpflege deutlich geringer. In der Altenpflege liegt das Vergütungsniveau deutlich unter dem in der Krankenpflege. Im Vergütungssystem der Krankenhäuser ist zudem ab 2020 die Vergütung von Pflegekräften in der direkten

Patientenversorgung aus dem DRG-System herausgenommen. Mit der Bildung eines Pflegebudgets wird sichergestellt, dass die Personalkosten des einzelnen Krankenhauses für die Pflege am Bett umfassend finanziert werden. Dies ermöglicht beispielsweise die direkte Refinanzierung von Tarifierhöhungen.

Aktuell wird auf Bundesebene ein entsprechender Bonus für den Kreis besonders belasteter Pflegekräfte im Krankenhaus diskutiert. Nach der gemeinsamen Erklärung der DKG (Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.) und des GKV-Spitzenverbands vom 3. September 2020 soll dieser steuer- und sozialversicherungsabgabefreie Bonus denjenigen Klinikpflegekräften gewährt werden, die „durch die Versorgung von Covid-19-Patienten besonders belastet“ waren oder sind. Dabei sollen vornehmlich jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begünstigt sein, die „Pflege am Bett“ betreiben. Wer wiederum innerhalb eines Krankenhauses oder eines Klinikverbands Anrecht auf die Prämie habe, sollen die Krankenhausträger selbst in Abstimmung mit der jeweiligen Personalvertretung entscheiden. Auch über die individuelle Prämienhöhe solle dort entschieden werden. In begründeten Ausnahmefällen könne eine Prämie an weitere Personen, etwa an Mitarbeitende von Notaufnahmen, gezahlt werden. Hierfür sollen 100 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds entnommen werden. Zugleich appellieren GKV-Spitzenverband und DKG an die Länder, wie für die Beschäftigten der Altenpflege eine aufstockende Finanzierung zur Erhöhung der Prämie um 500 Euro vorzunehmen.

Das Ministerium für Soziales und Integration sieht einen grundsätzlichen Bedarf für eine verbesserte, allgemeinverbindlich tariflich verankerte Vergütung von Pflegekräften. Deshalb setzt es sich beim Bund dafür ein, dass dort mit Priorität ein Konzept für eine bundesweite allgemeinverbindlich tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen in der Alten- und Krankenpflege erstellt und umgesetzt wird. Unter dieser Voraussetzung war und ist der Vorschlag, eine Sonderleistung, den sog. Pflegebonus, zu gewähren, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Mit Blick auf die geringere Vergütung in der Altenpflege hat das Ministerium für Soziales und Integration unterstützt, dass zunächst die Zahlung einer einmaligen Corona-Prämie in der Altenpflege als Anerkennung dieser bedeutsamen Arbeit umgesetzt und vom Land auch kofinanziert wurde. Die nunmehr für die Pflegekräfte in den Krankenhäusern gefundene Lösung ist gleichfalls als erster Schritt zu begrüßen.

Die insofern anstehenden endgültigen Ergebnisse werden in die weiteren Überlegungen einbezogen.

Auch stationäre Rehabilitationseinrichtungen mussten ebenso wie alle anderen sozialen Einrichtungen und Unternehmen flexibel auf das Pandemiegeschehen reagieren. Die Mitarbeitenden der Rehabilitationseinrichtungen haben mit großem Engagement die Umsetzung der verschärften Hygienevorgaben bewältigt und Flexibilität bewiesen, soweit sich Rehaeinrichtungen bereiterklärt haben, im Notfall in die stationäre Akutversorgung einzusteigen. Dies bedeutete einerseits eine Mehrbelastung für die Mitarbeitenden, andererseits waren durch den Lockdown viele stationäre Rehabili-

tationseinrichtungen nur unterdurchschnittlich ausgelastet. Einnahmeausfälle wurden sowohl im Bereich der Rentenversicherung als auch im Bereich der Krankenversicherung durch entsprechende Schutzschirme anteilig ausgeglichen. Viele Einrichtungen machten zudem von der Möglichkeit der Kurzarbeit für ihre Mitarbeitenden Gebrauch.

Damit ist die Arbeitssituation in den stationären Rehabilitationseinrichtungen nicht vergleichbar mit den Belastungen, denen das Personal in den stationären Pflegeeinrichtungen ausgesetzt war. Die Arbeitsbedingungen in Rehabilitationseinrichtungen während der Pandemie weichen damit nicht maßgeblich von den Bedingungen in vielen anderen Branchen ab, die personennahe Tätigkeiten ausüben und für die keinerlei Bonuszahlungen vorgesehen sind.

Ebenso haben sich die Beschäftigten in den Zentren für Psychiatrie (ZfP) nach dem Auftreten der Coronapandemie auf die dadurch entstandenen Herausforderungen schnell eingestellt und, soweit daraus veränderte Arbeitsbedingungen oder zusätzliche Belastungen resultierten, diese bereitwillig und engagiert mitgetragen. Die Zahlung einer Corona-Prämie wäre im Vergleich zu anderen ebenfalls belasteten Bereichen schwer zu rechtfertigen gewesen.

Die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bilden einen wichtigen Bestandteil der Hilfestrukturen für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene. Dem Ministerium für Soziales und Integration war und ist es daher ein großes Anliegen, die soziale Infrastruktur in diesem Aufgabenbereich gerade auch unter den erschwerten Bedingungen der Coronapandemie möglichst weitgehend aufrecht zu erhalten. Die Gewährung einer Prämie an Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt allerdings im Verantwortungsbereich der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg die Landkreise, die Stadtkreise und die beiden kreisangehörigen Städte Villingen-Schwenningen und Konstanz. Sie nehmen die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als weisungsfreie Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe leisten insbesondere auch in Zeiten der Coronapandemie wichtige und wertvolle Dienste für die Menschen im Land. Für diese Arbeit gebührt ihnen allen Dank und großer Respekt.

Die Auszahlung der sog. Corona-Prämie hat der Bundesgesetzgeber für den Bereich der Altenhilfe beschlossen. Der Wunsch, diese Prämie auch auf weitere Bereiche auszudehnen, insbesondere die Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe, ist nachvollziehbar. Sicherlich standen und stehen auch in diesen Bereichen die Mitarbeitenden während der aktuellen Corona-Pandemie vor großen Herausforderungen. Dennoch ist die Situation in diesen Bereichen derjenigen in der (stationären) Pflege nicht vergleichbar.

Während in der stationären Pflege davon auszugehen ist, dass die Corona-Krise einheitlich und flächendeckend zu einer starken Mehrbelastung insbesondere des Fachpersonals geführt hat, lässt sich diese flächendeckende Mehrbelastung über das ganze Land und die unterschiedlichen Einrichtungsstrukturen hinweg in der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe nicht feststellen. Darauf deutet auch der Umstand hin, dass z. B. in der Wohnungslosenhilfe auch viele Bereiche existieren, die Corona-bedingt deutlich reduziert bzw. ganz geschlossen sind bzw. waren, so insbesondere die Tagesstätten und Fachberatungsstellen.

Für viele Mitarbeitende im Sozialbereich, z. B. auch der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, wurde Kurzarbeitergeld beantragt. Teilweise wurde auch berichtet, dass einzelne Leistungserbringer erwägen, unter den Rettungsschirm des Sozialdienstleistungsgesetzes (SodEG) zu gehen.

Des Weiteren wurde wiederholt darüber berichtet, dass Angehörige pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen zu Hause betreut und gepflegt haben, sei es, weil das Betreuungsangebot geschlossen ist/war, sei es aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus. Die Betreuung dieser Menschen ist für die Angehörigen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Sie tragen damit einen großen Teil der Lasten der Corona-Krise, erhalten aber für diese Mehrbelastung ebenfalls keine Prämie.

Hinzu kommt auch, dass eine Refinanzierung von Personalkostensteigerungen (z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen oder tariflichen Einmalzahlungen) gegenüber den Leistungsträgern vorgesehen ist, sodass eine entsprechende finanzielle Würdigung der besonderen Belastungen von (einzelnen) Mitarbeitenden sowohl in der Pflege, aber auch in der Eingliederungs- und Wohnungslosenhilfe im Rahmen z. B. der derzeit laufenden Tarifverhandlungen vereinbart werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird um Verständnis für die vom Bundesgesetzgeber gewählte Vorgehensweise gebeten.

Der Wunsch der Pflegekräfte und der Beschäftigten in den stationären Versorgungsbereichen, wie sie in dieser Petition angesprochen sind, dass sich die gesellschaftliche Anerkennung für ihre besonderen Leistungen in der Corona-Krise auch finanziell niederschlägt, ist nachvollziehbar. Allerdings ist auch bekannt, dass mit Einmalzahlungen keine dauerhafte Verbesserung erreicht werden kann und die positive Wirkung nur kurz anhält. Gute Pflege braucht gute Rahmenbedingungen für die Pflegekräfte. Gute öffentliche Dienstleistungen anderer Beschäftigter im öffentlichen Dienst brauchen ebenso gute Rahmenbedingungen. Dies gilt auch nach der Corona-Krise. Die Entlohnung von Beschäftigten in der Altenpflege ist – bei allen Unterschieden zwischen der Alten- und der Kranken- und Kinderkrankenpflege – sowohl zwischen den Trägern als auch hinsichtlich der Entgelthöhe deutlich geringer als die von vergleichbaren Beschäftigten. Die Wertschätzung gegenüber Pflegekräften drückt sich insbesondere auch durch eine angemessene Entlohnung aus. Auf den Ergebnissen der auf Bundesebe-

ne eingerichteten Konzertierte Pflege aufbauend bedarf es einer flächendeckend attraktiven Entlohnung in der Altenpflege, mindestens auf Tarifniveau. Die Sozialpartner sind gefordert und müssen sich auf einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag einigen.

Soweit es dem Petenten um eine weitere Öffnung auf weitere Beschäftigte in der stationären Versorgung und damit um die Frage weitergehender Refinanzierungsmöglichkeiten, entweder aus Steuermitteln des Bundes oder aus Mitteln der Sozialversicherung, geht, steht es dem Petenten frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Krebs

15. Petition 16/4745 betr. Anerkennung eines Medizinproduktes, Beschwerde über das Regierungspräsidium

Der Petent begehrt, ein Medizinprodukt verkaufen zu dürfen, ohne die gesetzlichen Auflagen an ein Medizinprodukt erfüllen zu müssen.

Der Petent möchte über sein bisheriges Sortiment hinausgehend einen weiteren Artikel vertreiben. Bei diesem Produkt handelt es sich unzweifelhaft um ein Medizinprodukt gemäß § 3 Nr. 1 a des Medizinproduktegesetzes (MPG). Dort heißt es „Medizinprodukte sind alle [...] Gegenstände, die vom Hersteller mittels ihrer Funktionen zum Zwecke der [...] Behandlung oder Linderung von Krankheiten zu dienen bestimmt sind [...]“.

Im Nachgang zur Petition 16/2406 im Jahr 2018 (vgl. Drucksache 16/5058) ließ sich der Petent eine klinische Bewertung erstellen und bittet erneut, um eine „Verkaufsgenehmigung, auf den Verdienst“ sei er „in der Coronazeit dringend angewiesen“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Regierungspräsidium beschäftigt sich seit Februar 2016 mit diesem Verfahren. Dem Petenten wurde immer wieder dargelegt, welche konkreten Anforderungen er nicht erfüllt und welche konkreten Nachweise er vorzulegen hat. Aber auch die zuletzt übersandten Unterlagen lassen nicht erkennen, dass der Petent versteht, welche gesetzlichen Anforderungen bestehen. Er verfügt nicht über die notwendige Sachkenntnis eines Sicherheitsbeauftragten. Der Petent hat seit der Petition 16/2406 nichts Wesentliches unternommen, um die medizinprodukterechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Denn die im Februar 2020 vorgelegte Klinische Bewertung für das Medizinprodukt wirft ihrerseits einige Fragen auf. So ist im Dokument an einigen Stellen of-

fenbar versehentlich von anderen Medizinprodukten die Rede. Zudem wird darin festgestellt, dass hinsichtlich der grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen „die vorliegenden Dokumente nicht dem Mindeststandard der geltenden regulatorischen Anforderungen genügen“, und dass ferner die Risikomanagementakte als Teil der Technischen Dokumentation fehlt.

Es wird daher keine Möglichkeit gesehen, die Untersagung des Inverkehrbringens des Medizinproduktes aufzuheben.

Bei dem Produkt handelt es sich unzweifelhaft um ein Medizinprodukt. Für diese gibt es im Gegensatz zu Arzneimitteln keine staatliche Zulassung. Damit Medizinprodukte aber auf den Markt gebracht, also verkauft werden dürfen, müssen sie grundlegende Sicherheits- und Leistungsanforderungen erfüllen. Diese grundlegenden Anforderungen des MPG muss der Hersteller zunächst in Eigenverantwortung erbringen, um ein CE-Kennzeichen anbringen zu dürfen. Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller die lückenlose Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen, auch mit den Anforderungen aller einschlägigen EU-Richtlinien.

Allerdings haben alle Patientinnen und Patienten und alle Verbraucherinnen und Verbraucher ein Recht darauf, dass die zuständigen Behörden wenigstens stichprobenhaft prüfen, ob Medizinprodukte wirklich sicher und wirksam sind. Schließlich soll das Produkt einem bestimmten Zweck, nämlich der Behandlung einer Krankheit dienen und weckt Hoffnungen kranker, leidgeplagter Menschen.

Deshalb müssen Medizinprodukte einer Risikobewertung und einer Risiko-Nutzen-Analyse unterzogen werden. Auf dieser Basis muss der Hersteller ein dem Risiko des Produktes angemessenes Konformitätsbewertungsverfahren durchführen.

Die im Februar 2020 vorgelegte klinische Bewertung sowie die vorliegende Dokumentation genügt den Anforderungen nicht. Die förmliche Untersagung des Inverkehrbringens des Medizinproduktes ist somit nach wie vor bestandskräftig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

16. Petition 16/4762 betr. Ausübung von Nebentätigkeiten

Der Petent macht die Rechtswidrigkeit des Widerrufs seiner Nebentätigkeitsgenehmigung vom 16. Dezember 2020 geltend.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Hochschulneben-tätigkeitsverordnung (HNTVO) können im Zusammen-hang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unter-

richtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht Anlass zu einer Deputatsermäßigung gibt. Die Hochschule hat glaubhaft dargelegt, dass mangels erfülltem und auch zukünftig erfüllbaren Lehrdeputats die Voraussetzungen für eine Nebentätigkeitsgenehmigung nicht vorgelegen haben, weshalb diese zu Recht durch den hierfür zuständigen Rektor zurückgenommen wurde. Die Frage der Deputatserfüllung des Petenten im Studienjahr 2018/2019 ist auch Gegenstand eines laufenden beamtenrechtlichen Verfahrens.

Der Petent rügt weiter, dass die Bearbeitung seines am 7. Juni 2020 eingelegten Widerspruchs gegen den Widerruf der Nebentätigkeitsgenehmigung gegenüber der Hochschule noch nicht bearbeitet sei. Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule zur vorliegenden Petition gab diese an, den Vorgang derzeit zu prüfen. Das Ergebnis ist daher abzuwarten.

Ferner beanstandet der Petent, es seien ihm vonseiten der Studiengangsleitungen keine Vorlesungen angeboten worden, obwohl die Verpflichtung dazu bestanden hätte. Hierzu ist anzumerken, dass es dem Petenten in erster Linie selbst obliegt, gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) die Verpflichtung, die Lehre im Umfang von 576 LVS zu erbringen. Die Grundsätze der Eigeninitiative und freiwillige Selbstkoordination erfordern, dass Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer sich zur Erfüllung ihrer Lehrdeputats und damit ihrer Dienstpflicht aus § 46 LHG i. V. m. LVVO aktiv in die Lehrplanung einbringen müssen, wenn anderenfalls die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gefährdet ist. Der Petent hätte demnach alles ihm Zumutbare unternehmen müssen, um seiner Leistungspflicht Rechnung zu tragen. Die Hochschule hat auch durch Vorlage von Deputats-übersichten glaubhaft gemacht, dass der Petent nachweislich kein Vorlesungsangebot unterbreitet hat und es sich sogar zum damaligen Zeitpunkt bereits abgezeichnet hat, dass er – trotz zusätzlichem Vorlesungsangebot der Studiengangsleitungen der Hochschule – auch die Lehrverpflichtung des folgenden Semesters nicht vollumfänglich erbringen wird.

Schließlich macht der Petent etwaige Urheberrechte aufgrund der Erstellung einer Modulbeschreibung geltend. Der identische Vorwurf war bereits Bestandteil einer vom Petenten angestregten Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20. und 25. Februar 2020 gegen den Präsidenten der Hochschule, der mangels Anlass für Beanstandungen ebenso wenig abgeholfen wurde. Bereits damals hatte die Hochschule hierzu nachvollziehbar vorgetragen, dass der Petent bislang die Verwendung einer Modulbeschreibung aus dem Jahr 2016 gestattet hätte. Eine Überarbeitung des Moduls durch den Petenten sei seit 2016 auch nicht erfolgt. Für etwaige aus der Erstellung vor Oktober 2016 resultierenden Vergütungsansprüche des Petenten als Modulverantwortlicher läge der Hochschule keine Rechnung vor, sodass zurecht auch keine Auszahlung veranlasst wurde.

Es wird kein Anlass für Beanstandungen des Handelns der Hochschule gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krebs

17. Petition 16/4769 betr. Ausstattung von Senioren mit Tablets

Der Petent fordert eine „außer für jüngere Menschen auch für ältere eine viel bessere Ausstattung mit nötiger Technik, insbesondere mit Tablets. Zum Beispiel auch Übernahme von Kosten dafür von Sozialämtern, Jobcentern, Ministerien und dergleichen, da ältere Menschen ja auch darauf angewiesen sind sowie auch ansonsten mehr Förderprogramme dafür, zudem auch für Bildungsmöglichkeiten dazu“.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Digitalisierung und die sie begleitenden digitalen Transformationen durchdringen mittlerweile nahezu alle Bereiche und Schichten des gesellschaftlichen Lebens. Sie sind auch und in besonderer Weise ein Thema mit Berührungspunkten gegenüber der Lebensphase Alter und der mit einer Gesellschaft des langen Lebens verbundenen Zukunftsherausforderungen. Für ältere Menschen bietet die Digitalisierung Chancen auf mehr gesellschaftliche Teilhabe, größere Mobilitätsspielräume und eine selbstbestimmte wie aktive Lebensführung. Zugleich führt sie schon heute zu Verbesserungen in den Bereichen der Gesundheits- und Pflegeversorgung und wird auch zukünftig dabei helfen, selbstbestimmt, gut begleitet und sicher im eigenen Zuhause leben zu können.

Damit dies gelingt, befassen sich Bund und Länder intensiv mit der (Weiter-)Entwicklung entsprechender Strategien zur Entwicklung, Verbreitung und Nutzung entsprechender Technologien sowie der Förderung von Projekten und Initiativen – insbesondere mit Blick auf deren Bedeutung für ältere Menschen. Der Achte Altersbericht nimmt hierzu aktuell Stellung und gibt neben einem Überblick zum aktuellen Wissensstand auch Empfehlungen für die weitere Ausgestaltung der für das Voranbringen der Digitalisierung mit Blick auf das Alter(n) in Deutschland notwendigen Prozesse.

Damit ältere Menschen von den exemplarisch benannten Vorteilen profitieren können, ist zum einen die Förderung vertrauenswürdiger Zugänge zu den Themen Technik und Digitalisierung im Allgemeinen vorzusehen. Zum anderen betrifft dies die Befähigung zur informierten, selbstbestimmten und bedarfsgerechten Anwendung entsprechender Technologien. Entsprechende Informations- und Beratungsangebote sollten sich demnach vor allem an den lebensweltlichen Anforderungen der hier angesprochenen und zu-

gleich hoch diversen Zielgruppe älterer Menschen orientieren.

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von Angeboten zur Unterstützung älterer Menschen sowie der diese begleitenden und versorgenden Personen und Institutionen. So bilden die Aspekte der technikbezogenen Kompetenzvermittlung und -entwicklung gegenüber älteren Menschen auch einen wichtigen Teil des Landespflegestrukturgesetzes sowie der landesweiten Strategie „Digitalisierung in Medizin und Pflege Baden-Württemberg“. In diesem Zusammenhang sind beispielsweise die im Rahmen dieser Strategie geförderten Projekte „gesundaltern@bw – Digitale Teilhabe am Gesundheitswesen“ und „Ich für mich – für Dich“ zu nennen. Um ältere Menschen – auch mit Pflegebedarf und Behinderung – aktiv bei der praktischen und alltagsnahen Nutzung digitaler Technologien zu unterstützen, gibt es das landesweite Netzwerk „Senioren im Internet“.

Über dieses Angebot hinaus bestehen Strukturen und Projekte zur weiteren Unterstützung. Ein Leuchtturmprojekt stellt hier das LebensPhasenHaus in Tübingen dar. Dort können sich interessierte Laien, professionell Tätige und Institutionen über den Einsatz technischer Unterstützungsformen informieren und beraten lassen. Zudem können die im LebensPhasenHaus vorhandenen Anwendungen unter fachlich-professioneller Begleitung auch demonstriert werden. So können direkte Erfahrungen mit den vorgestellten Technologien gesammelt werden. Für seine Aktivitäten erhielt das LebensPhasenHaus im Jahr 2016 den Alterspreis der Robert-Bosch-Stiftung.

In Erweiterung des bezeichneten Angebots wurde durch das Land Baden-Württemberg und in Kooperation mit dem LebensPhasenHaus in diesem Jahr das Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung (PflegeDigital@BW) auf den Weg gebracht. Dieses soll zukünftig als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Vernetzungsstelle zum Thema Digitalisierung in der Pflege im Land agieren. Neben der Vernetzung der in diesem Bereich aktiven und interessierten Akteure wird auch hier ein Schwerpunkt auf den Themen Beratung, Schulung und Informationsvermittlung liegen.

Die wohnort- und quartiersnahe Versorgung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle im Bereich der Vermittlung technikbezogener Kompetenzen. Dies ist ein Grund dafür, dass Angebote zur wohnortnahen Technikvermittlung und -beratung auch einen Schwerpunkt der Strategie zur Quartiersentwicklung des Landes Baden-Württemberg (Quartier 2030 – Gemeinsam.Gestalten) spielen.

Auch die Landkreise und Kommunen machen sich auf, die gesellschaftlich prominente Gruppe älterer Menschen über die Möglichkeiten einer technischen Unterstützung im Alter zu informieren und diese in der sicheren und informierten Anwendung zu unterstützen. Bei den Beratungsstellen „Alter und Technik“ handelt es sich um ein regionales Projekt der drei Landkreise Schwarzwald-Baar, Rottweil und Tuttlingen. Diese Informations- und Beratungsstellen wur-

den in ihrem Aufbau durch Mittel aus dem Innovationsprogramm Pflege (2017) unterstützt.

Die geschilderten Aktivitäten heben das Engagement des Landes Baden-Württemberg sowie der an den jeweiligen Aktivitäten beteiligten Akteure hervor, die für die Nutzung der Chancen einer zunehmenden Digitalisierung für ältere Menschen notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Umsetzung der bezeichneten Ziele und Aktivitäten ist dabei stets mit der proaktiven Entwicklung neuer Möglichkeiten zur Förderung entsprechender Projekte, Vorhaben und Initiativen, der Vernetzung relevanter Akteure im Land und der Begleitung strukturell notwendiger Vorhaben zur Ermöglichung einer alter(n)sfreundlichen Digitalisierung verbunden.

Wie den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, konzentriert sich das Land Baden-Württemberg auf den Auf- und Ausbau der für eine gelingende Digitalisierung in der Langzeitpflege notwendigen Rahmenbedingungen sowie die hierfür nötige flächendeckende Infrastrukturabdeckung. Angesichts des begrenzten finanziellen Rahmens des Landes wird durch die Förderung der Rahmenbedingungen ein deutlich höherer Mehrwert für die pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen erwartet als bei der reinen Anschaffung technischer Endgeräte wie Tablets, die in Kürze auch aufgrund ihrer kurzen Nutzungsdauer überholt wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Krebs

18. Petition 16/4835 betr. Führerscheinsache, Fahreignungsseminar

Der Petent begehrt die Berücksichtigung seines absolvierten Fahreignungsseminars und eine Reduzierung seines Punktestandes im Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Straßenverkehrsgesetz.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent wurde durch die Fahrerlaubnisbehörde am 2. September 2019 schriftlich ermahnt. Das Kraftfahrtbundesamt hatte die Fahrerlaubnisbehörde zuvor informiert, dass der Petent im Fahreignungsregister einen Stand von fünf Punkten erreicht hat. Das Schreiben wurde dem Petenten mittels Postzustellungsurkunde am 4. September 2019 zugestellt. In diesem Schreiben heißt es, dass der Petent freiwillig an einem Fahreignungsseminar nach § 4 a Straßenverkehrsgesetz teilnehmen kann, um seine Voraussetzungen für ein künftig angepasstes Verkehrsverhalten zu optimieren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass neben dem Lerngewinn für die Teilnahme am Fahreignungsseminar auch ein Punkterabatt in Betracht kommt. Die Voraussetzungen für einen Punkterabatt,

ein Stand von maximal fünf Punkten im Fahreignungsregister zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung und Vorlage der Teilnahmebestätigung innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Seminars, wurden im Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde vom 2. September 2019 genannt.

In der Zeit vom 9. bis 30. Januar 2020 nahm der Petent an einem Fahreignungsseminar teil. Die Teilnahmebescheinigung wurde am 30. Januar 2020 ausgestellt und der Fahrerlaubnisbehörde am gleichen Tag vorgelegt. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Teilnahme des Petenten am Fahreignungsseminar am 30. Januar 2020 an das Kraftfahrtbundesamt gemeldet.

Am 27. Februar 2020 wurde die Fahrerlaubnisbehörde durch das Kraftfahrtbundesamt darüber informiert, dass der Petent inzwischen einen Stand von sieben Punkten im Fahreignungsregister aufweist, es wurde eine weitere Verkehrszuwerdung vom 9. Juni 2019 (Geschwindigkeitsüberschreitung um 59 km/h) im Fahreignungsregister eingetragen, welche erst am 4. Februar 2020 rechtskräftig wurde. Die Fahrerlaubnisbehörde verwarnete den Petenten daraufhin mit Schreiben vom 18. März 2020.

Der Petent bat mit seinem Schreiben vom 22. März 2020 um Berichtigung seines Punktestandes, da er freiwillig an einem Fahreignungsseminar teilgenommen habe. Die Fahrerlaubnisbehörde erläuterte mit Schreiben vom 23. März 2020, dass eine Punktereduierung im Falle des Petenten nicht möglich sei, da der Verkehrsverstoß, welcher für den Anstieg des Punktestandes auf sieben Punkte geführt hat, bereits vor der Teilnahme am Fahreignungsseminar begangen wurde. Der Petent bat mit Schreiben vom 27. März 2020 um erneute Prüfung des Sachverhaltes. Nach nochmaliger Prüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2020 der Sachverhalt erneut dargestellt und ausgeführt, warum im Falle des Petenten kein Punkterabatt möglich sei.

Das Fahreignungs-Bewertungssystem nach § 4 Straßenverkehrsgesetz dient dem Schutz vor Gefahren, die durch Fahrerlaubnisinhaber, welche wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden straßenverkehrsrechtlichen oder gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften verstoßen. Grundlage für Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems sind die Eintragungen zu den Fahrerlaubnisinhabern im Fahreignungsregister nach § 28 Straßenverkehrsgesetz.

Der Petent hatte durch wiederholte Verkehrsverstöße im Fahreignungsregister einen Stand von fünf Punkten erreicht. Nach erfolgter Mitteilung des Kraftfahrtbundesamtes war die Fahrerlaubnisbehörde nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz verpflichtet, den Petenten schriftlich zu ermahnen. Zudem muss die schriftliche Ermahnung den Hinweis darüber enthalten, dass ein Fahreignungsseminar nach § 4 a Straßenverkehrsgesetz freiwillig besucht werden kann, um das Verkehrsverhalten zu verbessern (§ 4 Absatz 5 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz). Die Fahrerlaubnisbehörde muss nach § 4 Absatz 5 Satz 5 Straßenverkehrsgesetz dabei auf den Punktestand ab-

stellen, welcher sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat, sogenanntes Tattagprinzip. Die Punkte, welche im Fahreignungsregister eingetragen werden, ergeben sich bereits zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Straßenverkehrsgesetz), sofern sie rechtskräftig geahndet wird. Die Eintragung in das Fahreignungsregister erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (§ 28 Absatz 3 Straßenverkehrsgesetz).

Nehmen Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen die Teilnahmebescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Seminars der Fahrerlaubnisbehörde vor, erfolgt bei einem Stand bis zu fünf Punkten im Fahreignungsregister ein Abzug von einem Punkt (§ 4 Absatz 7 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz). Maßgeblich ist hierfür der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Auch hier findet das Tattagprinzip Anwendung, es werden bereits vor der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung begangene Verkehrsverstöße mitgezählt. Auch hier gilt, dass die Punkte bereits mit der Begehung der Verkehrszuwerdung entstanden sind, die Eintragung im Fahreignungsregister kann erst nach Eintritt der Rechtskraft zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Fahrerlaubnisbehörde kann daher unter Umständen erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt abschließend über die Gewährung eines Punkterabattes entscheiden. Sie ist hier auf die Meldungen durch das Kraftfahrtbundesamt nach § 4 Absatz 8 Straßenverkehrsgesetz angewiesen.

Im Falle des Petenten ergibt sich zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für das freiwillige Fahreignungsseminar am 30. Januar 2020 ein Stand von sieben Punkten im Fahreignungsregister. Auf Grundlage des Tattagprinzips zählt auch der Verkehrsverstoß vom 9. Juni 2019 zum Punktestand am 30. Januar 2020 hinzu, auch wenn die Entscheidung über die Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit erst am 4. Februar 2020 rechtskräftig wurde. Die Punkte für diesen Verkehrsverstoß sind bereits mit der Begehung des Verstoßes entstanden. Der maßgebliche Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung übersteigt fünf Punkte, somit ist ein Abzug von einem Punkt für die Teilnahme am freiwilligen Fahreignungsseminar nach § 4 Absatz 7 Straßenverkehrsgesetz ausgeschlossen.

Zusammengefasst lautet die Bewertung: Den Punktestand kann man durch ein Fahreignungsseminar nur dann reduzieren, wenn ein minder schwerer Fall mit weniger als fünf Punkten vorliegt. Wie sich erst im Nachhinein herausgestellt hat, ist der Petent aber häufiger aufgefallen und hatte daher in Wahrheit sieben Punkte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

28.01.2021

Die Vorsitzende:
Krebs